

## Anhang

### 1. Übersicht der Experteninterviews

Nr.	Kurzbezeichnung	Ort und Datum	Institution	Arbeitsbereich
1	EI1	Wiesbaden, 20.08.2018	BKA	Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität
2	EI2	Wiesbaden, 21.08.2018	BKA	Stab der Amtsleitung
3	EI3	Hamburg, 18.09.2018	LKA HH	Abteilung Deliktorientierte Ermittlungen
4	EI4	Berlin, 28.09.2018	BKA	Abteilung Internationale Koordinierung, Bildungs- und Forschungszentrum
5	EI5	Den Haag, 24.10.2018	BKA	Abteilung Internationale Koordinierung, Bildungs- und Forschungszentrum – Deutsches Verbindungsbüro bei Europol
6	EI6	Den Haag, 24.10.2018	Europol	HENU-Sekretariat
7	EI7	Brüssel, 26.10.2018	AA/BMI	Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
8	EI8	Berlin, 09.11.2018	BMI	Abteilung Öffentliche Sicherheit
9	EI9	Berlin, 27.12.2019	BKA	Abteilung Internationale Koordinierung, Bildungs- und Forschungszentrum

## 2. Synopse zu den europäischen Europol-Rechtsakten

	<u>EuropolÜ</u>	<u>EuropolB (2009/371/JI)</u>	<u>EuropolVO (2016/794)</u>
<b>Unterzeichnung</b>	26.07.1995	06.04.2009	11.05.2016
<b>Inkrafttreten/ Gültigkeit</b>	<b>Art. 45:</b> Inkrafttreten: 01.10.1998  Tätigkeitsaufnahme von Europol: 01.07.1999	<b>Art. 64 Abs. 2:</b> Gültigkeit: Ab dem 01.01.2010	<b>Art. 77:</b> Inkrafttreten: 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU  Gültigkeit: Ab dem 01.05.2017
<b>Fundstelle (Amtsblatt)</b>	C 316 vom 27.11.1995	L 121 vom 15.05.2009	L 135 vom 24.05.2016
<b>Ziele/Mandat</b>	<b>Art. 2:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Europol hat das Ziel, [...] die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit zu verbessern im Hinblick auf die <b>Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus</b>, des <b>illegalen Drogenhandels</b> und <b>sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität</b>, sofern <b>tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur</b> vorliegen und von den genannten Kriminalitätsformen <b>zwei oder mehr Mitgliedstaaten</b> in</li> </ul>	<b>Art. 3-4:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Art. 3: „Europol hat zum Ziel, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von <b>organisierter Kriminalität, Terrorismus</b> und <b>anderen Formen schwerer Kriminalität</b> zu unterstützen und zu verstärken, wenn <b>zwei oder mehr Mitgliedstaaten</b> betroffen sind.“</li> <li>Die Voraussetzung der „tatsächlichen Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur“ entfällt, woraus sich eine</li> </ul>	<b>Art. 3:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Europol unterstützt und verstärkt die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der <b>zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität</b>, des <b>Terrorismus</b> und der <b>Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen</b>, das Gegenstand einer Politik der Union ist, wie in <b>Anhang I</b> aufgeführt.“, Art. 3 Abs. 1</li> <li>Europol ist ferner für die Zusammenhangsstrafen zuständig, Art. 3 Abs. 2</li> </ul>

	<p>einer Weise betroffen sind, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Anhang zum EuropolÜ wurden die konkreten Delikte zusammengefasst, die unter dem Begriff der sonstigen schwerwiegenden Formen der internationalen Kriminalität zu verstehen waren</li> <li>• nach Art. 2 Abs. 3 umfasste die Zuständigkeit von Europol für eine bestimmte Kriminalitätsform auch die damit verbundenen Geldwäschestraftaten sowie die mit diesen Kriminalitätsformen im Zusammenhang stehenden Straftaten</li> <li>• mit dem Protokoll zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs des Übereinkommens vom 30.11.2000 („Geldwäsche-Protokoll“, 2000/C358/01) wurde der Zuständigkeitsbereich von Europol auf das Phänomen der Geldwäsche im Allgemeinen erweitert, nicht jedoch auf alle mit der Geldwäsche im Zusammenhang stehenden Vortaten</li> </ul>	<p>Ausweitung des Mandats von Europol ergibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 4 (Zuständigkeit): <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art. 4 stellt eine Konkretisierung und Ergänzung zu Art. 3 dar; neben einer nochmaligen Aufzählung der Kriminalitätsformen, für die Europol zuständig ist, enthält er einen Verweis auf den Anhang, der die Kriminalitätsformen auflistet, welche der Begriff der „anderen Formen schwerer Kriminalität“ umfassen soll</li> <li>○ Art. 4 Abs. 3 stellt klar, dass Europol, analog zum EuropolÜ, auch für die sog. Zusammenhangsstraftaten zuständig ist</li> <li>○ Geldwäsche wird in Umsetzung des Geldwäsche-Protokolls nun im Anhang explizit aufgeführt</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• neu aufgenommene Delikte im Anhang: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten</li> <li>○ Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation</li> <li>○ Meeresverschmutzung durch Schiffe</li> <li>○ sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, einschließlich Darstellungen von Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke</li> <li>○ Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen</li> </ul> </li> <li>• für Terrorismus und Kriminalitätsformen, die ein Unionsinteresse verletzen, ist das Mehrstaatenerfordernis entfallen (das Komma vor „des Terrorismus“ grenzt den Bereich der schweren Kriminalität gezielt vom „Terrorismus“ und „Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist“, ab; in der englischen Sprachfassung wird dies noch deutlicher: “preventing and combating serious crime affecting two or more Member States, terrorism and forms of crime which affect a common interest covered by a Union policy, [...]”)</li> <li>• Organisierte Kriminalität wird nicht im Art. 3 genannt, sondern nur im Anhang</li> </ul>
--	---	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit dem Protokoll vom 27.11.2003 (Dänisches-Protokoll; 2004/C2/01) wurde der Begriff der „schweren internationalen Kriminalität“ als zentrales Betätigungsfeld von Europol etabliert; mit diesem Begriff werden nunmehr alle Kriminalitätsphänomene, für die Europol zuständig ist, unter einem gemeinsamen Dach zusammengefasst</li> </ul>		<p>aufgelistet; insofern ist Organisierte Kriminalität als eine Form der schweren Kriminalität anzusehen, für die weiterhin das Mehrstaatenerfordernis gilt, es sei denn, es liegt eine Verletzung eines Unionsinteresses vor</p>
<p><b>Aufgaben</b></p>	<p><b>Art. 3:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Europol zugewiesenen Aufgaben lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ (1.) vorrangige Aufgaben, Art. 3 Abs. 1</li> <li>○ (2.) weitere Aufgaben, Art. 3 Abs. 2</li> <li>○ (3.) fakultative Aufgaben, Art. 3 Abs. 3</li> </ul> </li> <li>• <b>vorrangige Aufgaben (Kernaufgaben):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nr. 1: Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten</li> <li>○ Nr. 2: Sammlung, Zusammenstellung und Analyse von Informationen und Erkenntnissen</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Art. 5:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben sind insgesamt ähnlich dem EuropolÜ normiert</li> <li>• nach wie vor gibt es eine Dreiteilung in (1) „Hauptaufgaben“, (2) „zusätzliche Aufgaben“ und (3) fakultative Aufgaben</li> <li>• Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des EuropolÜ (<i>den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern</i>) ist weggefallen</li> <li>• aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 EuropolÜ (<i>Informationen und Erkenntnisse zu sammeln, zusammenzustellen und zu analysieren</i>) wird Art. 5 Abs. 1 lit. a) (<i>Informationen und Erkenntnisse sammeln, speichern, verarbeiten, analysieren und austauschen</i>)</li> <li>• neu hinzugekommen sind u. a. folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Stellung von Ersuchen an die zuständigen Behörden der betreffenden</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Art. 4:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die aus dem EuropolÜ und dem EuropolB bekannte Dreiteilung der Aufgaben wird aufgehoben; stattdessen werden die Aufgaben nun auf einer Ebene nacheinander katalogartig aufgezählt und als kohärente Gesamteinheit dargestellt</li> <li>• inhaltlich orientieren sich die Aufgaben grundsätzlich an dem Gerüst des EuropolB, gleichwohl zeigen sich in der EuropolVO zahlreiche Weiterentwicklungen</li> <li>• Art. 5 Abs. 1 lit. a) (<i>Informationen und Erkenntnisse sammeln, speichern, verarbeiten, analysieren und austauschen</i>) wird zu Art. 4 Abs. 1 lit. a) mit folgender Formulierung: <i>Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Austausch von Informationen, einschließlich strafrechtlich relevanter Erkenntnisse</i></li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nr. 3: Unverzügliche Unterrichtung der nationalen Stellen über sie betreffende Informationen und Zusammenhänge von Straftaten</li> <li>○ Nr. 4 Unterstützung der Ermittlungen in den Mitgliedstaaten durch Übermittlung aller sachdienlichen Informationen</li> <li>○ Nr. 5. Unterhaltung automatischer Informationssammlungen (Verweis auf Art. 8, 10 und 11)</li> <li>● <b>weitere Aufgaben:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nr. 1: Vertiefung von Spezialkenntnissen, die im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet wurden, sowie Beratung bei Ermittlungen anbieten</li> <li>○ Nr. 2: Übermittlung strategischer Erkenntnisse, um einen wirksamen und rationalen Einsatz der auf nationaler Ebene vorhandenen Ressourcen für operative Aufgaben zu erleichtern und zu fördern</li> </ul> </li> </ul>	<p>Mitgliedstaaten um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen sowie in bestimmten Fällen die Möglichkeit, die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu empfehlen (Art. 5 Abs. 1 lit. d))</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unterstützung der Mitgliedstaaten mit Erkenntnissen und Analysen bei größeren internationalen Veranstaltungen (Art. 5 Abs. 1 lit. e))</li> <li>○ Erstellung von Bewertungen der Bedrohungslage, strategischer Analysen sowie allgemeiner Lageberichte (Art. 5 Abs. 1 lit. f))</li> </ul> <li>● wie bereits im EuropolÜ geregelt, hat Europol auch unter dem EuropolB folgende <b>„zusätzlichen Aufgaben“</b>: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vertiefung von Spezialkenntnissen, die im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet wurden sowie Beratung bei Ermittlungen (Art. 5 Abs. 3 lit. a))</li> <li>○ Übermittlung strategischer Erkenntnisse, um einen effizienten und effektiven Einsatz der auf nationaler und auf unionaler Ebene vorhandenen Ressourcen für operative Tätigkeiten</li> </ul> </li>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● mit Art. 4 Abs. 1 lit. c) wird erstmals an prominenter Stelle klar herausgestellt, dass Europol für die <i>„Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und operativen Maßnahmen“</i> zuständig ist, allerdings nur <i>„gemeinsame mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten [...]“</i> (Art. 4 Abs. 1 lit. c) sublit. i)) oder <i>„im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Maßgabe des Artikels 5 sowie gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust [...]“</i> (Art. 4 Abs. 1 lit. c) sublit. ii))</li> <li>● ebenfalls neu, allerdings lediglich im Hinblick auf seine Platzierung und weniger auf den konkreten Inhalt, ist Art. 4 Abs. 1 lit. d), wonach Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen mitwirkt; ferner ist Europol befugt, die Einsetzung einer solchen gemeinsamen Ermittlungsgruppe <i>„anzuregen“</i> (der EuropolB sprach lediglich von der <i>„Empfehlung“</i> eine entsprechende Gruppe einzurichten, Art. 5 Abs. 1 lit. d) 2 HS. EuropolB)</li> <li>● prominent hervorgehoben und einheitlich platziert wird zudem die Aufgabe, Bedrohungsanalysen sowie strategische und operative Analysen zu erstellen, Art. 4 Abs. 1 lit. f); im Gegensatz zum EuropolB ist die</li> </ul>
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nr. 3: Erarbeitung von Gesamtberichten</li> <li>● <b>Fakultative Tätigkeiten:</b> Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Beratung und Forschung auf folgenden Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nr. 1: Fortbildung der Bediensteten der zuständigen Behörden</li> <li>○ Nr. 2: Organisation und materielle Ausstattung der mitgliedstaatlichen Behörden</li> <li>○ Nr. 3: Methoden zur Verhütung von Straftaten (Prävention)</li> <li>○ Nr. 4: Kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Methoden sowie Ermittlungsmethoden</li> </ul> </li> </ul>	<p>zu erleichtern und zu fördern, Art. 5 Abs. 3 lit. b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Unterstützung, Beratung und Forschung für die Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten (Art. 5 Abs. 4): <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fortbildung der Bediensteten ihrer zuständigen Behörden (lit. a))</li> <li>○ Organisation und materielle Ausstattung (lit. b))</li> <li>○ Methoden zur Prävention von Straftaten (lit. c))</li> <li>○ kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Methoden (lit. d))</li> </ul> </li> <li>● Europol fungiert als Zentralstelle für die Bekämpfung der Euro-Fälschung (Art. 5 Abs. 5)</li> </ul>	<p>Ausrichtung dieser Analysen auf die Zielsetzung von Europol (Art. 5 Abs. 1 lit. f) Euro-polB) entfallen; Abs. 2 von Art. 4 stellt klar, dass Europol darüber hinaus Analysen erstellt, die zur Unterstützung des Rates und der Kommission bei der Festlegung der strategischen und operativen Ziele der EU im Bereich Kriminalitätsbekämpfung dienen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● der komplette Bereich der Unterstützungsleistungen im Hinblick auf Forschung, Beratung sowie Schulung wird umfassender gestaltet: in Art. 4 Abs. 1 lit. g) wird die allgemeine Formulierung „Beratung der Mitgliedstaaten“ aufgenommen, die als eine Art Auffangklausel bzw. generelle Ermächtigung Europol bei der Entwicklung von kriminalspezifischem Fachwissen auf Ebene der Mitgliedstaaten zu verstehen ist; darüber hinaus wird explizit der Aspekt der finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Schulungsmaßnahmen erwähnt, Art. 4 Abs. 1 lit. i)</li> <li>● die Formulierung „<i>finanzielle Unterstützung</i>“ findet sich nun auch in Art. 4 Abs. 1 lit. h); hier heißt es: „<i>Unterstützung von grenzüberschreitenden Informationsaustauschtätigkeiten, Operationen und</i></li> </ul>
--	--	--	---

			<p><i>Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, auch in operativer, technischer und finanzieller Hinsicht;“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inhaltlich neu ist insbesondere lit. l) von Art. 4 Abs. 1, der die Weiterentwicklung von Zentren, insbesondere des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, betont</li> <li>• keine Veränderungen im Hinblick auf die Ergriffung von Zwangsmaßnahmen: Art. 4 Abs. 5 stellt klar, dass Europol bei der Durchführung seiner Aufgaben keine Zwangsmaßnahmen anwendet</li> <li>• Europol fungiert weiterhin als Zentralstelle für die Bekämpfung der Euro-Fälschung, Art. 4 Abs. 4</li> </ul>
<p><b>Organe</b></p>	<p><b>Art. 27:</b> vier Organe (Verwaltungsrat, Direktor, Finanzkontrolleur, Haushaltsausschuss)</p>	<p><b>Art. 36:</b> zwei Organe (Verwaltungsrat, Direktor)</p>	<p>Im Gegensatz zum EuropolÜ und dem EuropolB verzichtet die EuropolVO auf eine explizite Benennung der Organe von Europol. Art. 9 spricht stattdessen von der „Verwaltungs- und Leitungsstruktur von Europol“. Diese umfasst den Verwaltungsrat, einen Exekutivdirektor sowie ggf. beratende Gremien, welche vom Verwaltungsrat eingesetzt werden können.</p>

<p><b>Aufgaben, Zusammensetzung und Abstimmungsregeln des Verwaltungsrates</b></p>	<p><b>Art. 28:</b> <b>Aufgaben - Art. 28 Abs. 1 Nr. 1-29:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem Verwaltungsrat oblag primär die Rolle eines obersten Aufsichts- und Lenkungsgremiums, welches z. B. an der Erweiterung der Ziele von Europol (Art. 28 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Ernennung und Entlassung des Direktors mitwirkte (Art. 28 Abs. 1 Nr. 11), die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol einstimmig festlegte (Art. 28 Abs. 1 Nr. 2), die ordnungsgemäße Amtsführung des Direktors überwachte (Art. 28 Abs. 1 Nr. 12) und den fünfjährigen Finanzplan einstimmig verabschiedete (Art. 28 Abs. 1 Nr. 16 sowie Art. 35 Abs. 4)</li> <li>ferner: jährliche Verabschiedung eines Berichtes durch einstimmigen Beschluss über die allgemeine Tätigkeit von Europol im vergangenen Jahr (Art. 28 Abs. 10 Nr. 1) sowie eines Berichts über die voraussichtlichen Tätigkeiten von Europol, in dem der operative Bedarf der Mitgliedstaaten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Haushalt und das Personal von</li> </ul>	<p><b>Art. 37:</b> <b>Aufgaben - Art. 37 Abs. 9 lit. a)-i) und Abs. 10:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>prominent platziert und neu eingeführt wird die Aufgabe, eine Strategie für Europol zu erstellen, Art. 37 Abs. 1 lit. a)</li> <li>ferner: Überwachung der Amtsführung des Direktors, Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans sowie eines Arbeitsprogramms für die künftige Tätigkeit von Europol (nach Stellungnahme der Kommission), das dem operativen Bedarf der Mitgliedstaaten sowie den Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbestand von Europol Rechnung trägt</li> </ul> <p><b>Zusammensetzung, Art. 37 Abs. 1:</b> Ein Vertreter je Mitgliedstaat und ein Vertreter der Kommission; jeder Vertreter eines Mitgliedstaates und der Vertreter der Kommission haben ein Stimmrecht</p> <p><b>Abstimmungsregeln:</b> in der Regel mit einer zwei-Drittel Mehrheit (Art. 37 Abs. 8)</p>	<p><b>Art. 10-15:</b> <b>Aufgaben - Art. 11 und 12:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>prominent hervorgehoben wird der Beschluss einer mehrjährigen Programmplanung und eines jährlichen Arbeitsprogramms mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder (Art. 11 Abs. 1 lit. a)); eine ähnliche Regelung bzw. Zuständigkeit des Verwaltungsrates war bereits unter dem EuropolB zu finden, jedoch war diese auf mehrere Artikel aufgeteilt (Art. 37 Abs. 9 lit. a) sowie Art. 37 Abs. 10 lit. b) EuropolB); mit der EuropolVO werden die bislang getrennt voneinander formulierten Befugnisse des Verwaltungsrates zur Erstellung der zentralen Europol-Strategie kohärent zusammengefasst (die mehrjährige Programmplanung stellt das Kernelement der strategischen Gesamtausrichtung von Europol dar; sie enthält folgende Elemente: strategische Gesamtplanung, inkl. Zielvorgaben, erwartete Ergebnisse und Leistungsindikatoren, die Ressourcenplanung, inkl. des mehrjährigen Finanz- und Personalplans sowie die Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisation [Art. 12 Abs. 2])</li> </ul>
--	--	--	--



	<p>Europol Berücksichtigung finden (Art. 28 Abs. 10 Nr. 2)</p> <p><b>Zusammensetzung - Art. 28 Abs. 4:</b> ein Vertreter je Mitgliedstaat; jeder Vertreter hat eine Stimme; Kommission war eingeladen, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen</p> <p><b>Abstimmungsregeln</b> in der Regel Einstimmigkeit erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hervorzuheben ist zudem Art. 11 Abs. 1 lit. s), wonach der Verwaltungsrat über die internen Strukturen von Europol, inkl. der in Art. 4 Abs. 1 genannten spezialisierten Zentren, entscheidet; die Klarheit und Eindeutigkeit der Formulierung stellt eine Neuerung gegenüber dem EuropolB dar</li> <li>• ebenfalls hervorzuheben ist Art. 11 Abs. 1 lit. q), wonach der Verwaltungsrat nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) die Leitlinien für die konkrete Verarbeitung von Informationen durch Europol festlegt</li> </ul> <p><b>Zusammensetzung, Art. 10:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deckungsgleich mit den Regelungen des EuropolB, Art. 37 Abs. 1</li> </ul> <p><b>Abstimmungsregeln, Art. 15 Abs. 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Regel beschließt der Verwaltungsrat nach der EuropolVO mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 15 Abs. 1)</li> <li>• in einigen Themenfeldern, z. B. der mehrjährigen Programmplanung und dem jährlichen Arbeitsprogramm, bleibt das Prinzip der zwei-Drittel Mehrheit allerdings erhalten</li> </ul>
--	---	--

<b>Direktor</b>	<p><b>Art. 29:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die primäre Aufgabe des Direktors besteht in der Leitung von Europol, Art. 29 Abs. 1</li> <li>• Ernennung und Amtsdauer: Nach Stellungnahme des Verwaltungsrates durch den Rat für einen Zeitraum von vier Jahren; einmalige Wiederernennung ist zulässig, Art. 29 Abs. 1</li> <li>• Aufgaben (Art. 29 Abs. 3) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erfüllung der Europol übertragenen Aufgaben, Art. 29 Abs. 3 Nr. 1</li> <li>○ laufende Verwaltung, Art. 29 Abs. 3 Nr. 2</li> <li>○ Personalverwaltung, Art. 29 Abs. 3 Nr. 3</li> <li>○ sachgerechte Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse, Art. 29 Abs. 3 Nr. 4</li> <li>○ Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplans, des Stellenplans und des fünfjährigen Finanzplans, Art. 29 Abs. 3 Nr. 5</li> </ul> </li> <li>• Direktor war der gesetzliche Vertreter von Europol und gegenüber dem</li> </ul>	<p><b>Art. 38:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bereits mit dem EuropolÜ festgeschriebene Aufgabenstellung wird insbesondere um folgende Tätigkeiten ergänzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erstellung des in Art. 37 Abs. 10 lit. c) genannten Berichtes (allgemeiner Bericht über die Tätigkeiten von Europol im Vorjahr, einschließlich der Ergebnisse bei den vom Rat gesetzten Prioritäten), Art. 38 Abs. 4 lit. g)</li> <li>○ Einrichtung und Durchführung eines effizienten Verfahrens zur Überwachung und Bewertung der Leistung von Europol in Bezug auf die Zielvorgaben, Art. 38 Abs. 4 lit. j)</li> </ul> </li> <li>• Ernennung und Amtsdauer: Ernennung durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit für eine Dauer von 4 Jahren; eine einmalige Verlängerung nach Vornahme einer Leistungsbewertung durch den Verwaltungsrat für weitere 4 Jahre ist möglich</li> </ul>	<p><b>Art. 16:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spiegelbildlich zu den mit der EuropolVO einhergehenden Erweiterungen/Änderungen werden auch die Aufgaben des Exekutivdirektor angepasst; die wesentlichen Erweiterungen umfassen folgende Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unterbreitung von Vorschlägen über die internen Strukturen von Europol gegenüber dem Verwaltungsrat, Art. 16 Abs. 5 lit. b)</li> <li>○ Ausarbeitung des Entwurfes der mehrjährigen Programmplanung und der jährlichen Arbeitsprogramme, Art. 16 Abs. 5 lit. d)</li> </ul> </li> <li>• Art. 16 Abs. 2 betont, dass der Exekutivdirektor sein Amt unabhängig ausübt und keine Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen entgegennimmt</li> </ul>
-----------------	---	---	--

	Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig, Art. 29 Abs. 5 und 4		
<b>Unterrichtungspflicht</b>	<b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 13:</b> „Europol unterrichtet die nationalen Stellen und auf deren Wunsch deren Verbindungsbeamten unverzüglich über die ihren Mitgliedstaat betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist.“	<b>Art. 5 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 17:</b> „Unbeschadet des Artikels 14 Absätze 6 und 7 unterrichtet Europol unverzüglich die nationalen Stellen und auf deren Wunsch deren Verbindungsbeamten über die ihren Mitgliedstaat betreffenden Informationen und festgestellte Verbindungen zwischen Straften, für die Europol gemäß Artikel 4 zuständig ist.“	<b>Art. 4 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 22:</b> „Europol unterrichtet einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b unverzüglich über Informationen, die diesen betreffen.“
<b>Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen</b>	<b>in der Ursprungsversion des EuropolÜ nicht vorhanden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Möglichkeit zur Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde erst mit dem Protokoll zur Änderung des EuropolÜ vom 28.11.2002 (GEG-Protokoll, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 312 vom 16.12.2002) eingeführt</li> <li>gemäß dem Änderungsprotokoll können „Europol-Bedienstete“ in „unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen [...], sofern diese Gruppen Ermittlungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen führen, für die Europol gemäß Artikel 2 zuständig ist.“ Dabei können die Europol-Bediensteten an allen</li> </ul>	<b>Art. 6:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Regelungen entsprechen inhaltlich denen des Änderungsprotokolls vom 28.11.2002 (GEG-Protokoll, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 312 vom 16.12.2002)</li> <li>Europol kann „in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen“ teilnehmen; Voraussetzung ist, dass die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungen führt, die im Mandatsbereich (Art. 4) von Europol liegen, Art. 6 Abs. 1</li> <li>nach Abs. 1 UAbs. 2 kann das Europol-Personal dabei an allen Tätigkeiten mitwirken, allerdings nicht an der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen</li> <li>gemäß Abs. 4 ist das an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmende Europol-Personal dazu befugt, Informationen aus</li> </ul>	<b>Art. 5:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>inhaltlich ergeben sich keine Änderungen, entfallen ist lediglich die Formulierung „in unterstützender Funktion“ (Art. 6 Abs. 1 EuropolB); in der EuropolVO wird in allgemeiner Hinsicht die Befugnis zur „Mitwirkung“ an gemeinsamen Ermittlungsgruppen festgeschrieben</li> <li>entfallen ist zudem das Erfordernis einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen dem Exekutivdirektor und den zuständigen Behörden der an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligten Mitgliedstaaten; nach der EuropolVO werden die Bedingungen für die Teilnahme des Europol-Personals an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nun direkt in der Vereinbarung zur Einsetzung</li> </ul>

	<p>Tätigkeiten mitwirken und Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe austauschen. „Sie nehmen jedoch nicht an der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen teil.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europol-Bedienstete können mit den Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe direkt Kontakt aufnehmen und an sie Informationen aus den Informationssammlungen nach Art. 6 weitergeben; im Falle einer direkten Kontaktaufnahme werden die nationalen Stellen der in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe vertretenen Mitgliedstaaten sowie die Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen, informiert, Art. 3a Abs. 4 GEG-Protokoll</li> <li>• Informationen, die ein Europol-Bediensteter im Rahmen seiner Tätigkeit in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe erhält, dürfen in eine der automatisierten Informationssammlungen von Europol eingegeben werden, Art. 3a Abs. 5 GEG-Protokoll</li> <li>• bei der Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe unterliegen</li> </ul>	<p>einem Informationssystem nach Art. 10 (EIS und AWF) an die Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe weiterzugeben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Abs. 5 dürfen Informationen, die ein Europol-Bediensteter im Rahmen seiner Tätigkeit in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe erhält, in jedes Element des in Art. 10 genannten Informationsverarbeitungssystems eingegeben werden</li> </ul>	<p>der gemeinsamen Ermittlungsgruppe festgelegt</p>
--	---	--	---

	<p>Europol-Bedienstete im Hinblick auf Straftaten, die gegen sie begangen wurden oder die sie selbst begehen, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Einsatzmitgliedstaates, die auf Personen mit vergleichbaren Aufgaben angewendet werden, Art. 3a Abs. 6 GEG-Protokoll</p>		
<p><b>Ersuchen um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen</b></p>	<p><b>in der Ursprungsversion des EuropolÜ nicht vorhanden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Möglichkeit, einen Mitgliedstaat um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zu ersuchen, wurde erst mit dem Protokoll zur Änderung des EuropolÜ vom 28.11.2002 (GEG-Protokoll, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 312 vom 16.12.2002) eingeführt</li> <li>• gemäß dem Änderungsprotokoll „<b>sollten</b> [die Mitgliedstaaten] etwaige Ersuchen von Europol um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen in speziellen Fällen <b>unverzüglich</b> bearbeiten und diese Ersuchen in <b>angemessener Weise</b> prüfen. Europol <b>sollte</b> darüber informiert werden ob die Ermittlungen, die Gegenstand des Ersuchens sind, eingeleitet werden.“</li> </ul>	<p><b>Art. 7:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im EuropolB wird die Kompetenz Europol's, die Mitgliedstaaten um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zu ersuchen konkreter und mit einer größeren Verbindlichkeitswirkung geregelt</li> <li>• in Abs. 1 von Art. 7 heißt es: „<i>Die Mitgliedstaaten nehmen Ersuchen von Europol um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen in bestimmten Fällen entgegen und prüfen diese Ersuchen in angemessener Weise. Die Mitgliedstaaten unterrichten Europol darüber, ob die Ermittlungen, die Gegenstand des Ersuchens sind, eingeleitet werden.</i>“</li> <li>• die „kann-Vorgaben“ des Änderungsprotokolls werden mit dem EuropolB in verpflichtende Vorgaben gewandelt</li> </ul>	<p><b>Art. 6:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auch unter der EuropolVO besitzt Europol die Kompetenz, die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen zu ersuchen, Art. 6 Abs. 1</li> <li>• wie schon der EuropolB bestimmt auch die EuropolVO, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ein ablehnendes Votum zu begründen; die EuropolVO bringt lediglich dahingehend eine Neuerung, dass die Mitteilung der Ablehnungsgründe unverzüglich, vorzugsweise innerhalb eines Monats, nach Erhalt des Ersuchens zu erfolgen hat, Art. 6 Abs. 3 S. 1; die Voraussetzungen, unter denen eine Begründung entfallen kann, finden sich in Art. 6 Abs. 3 S. 2 und sind im Wesentlichen deckungsgleich mit denen des EuropolB (Art. 7 Abs. 3 EuropolB)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sofern einem Ersuchen von Europol nicht stattgegeben wird, informiert der betreffende Mitgliedstaat grundsätzlich Europol und begründet seine Ablehnung, es sei denn es liegen Gründe vor, wonach eine Begründung unterbleiben kann</li> <li>• eine Begründung kann unterbleiben, sofern dies (Art. 3b Abs. 2 Nr. i) und ii) GEG-Protokoll) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ „wesentliche nationale Interessen im Bereich der Sicherheit beeinträchtigt würde“ oder</li> <li>○ „den reibungslosen Gang laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde.“</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Mitteilung der Gründe der Ablehnung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen</li> </ul>	
<p><b>Nationale Stelle</b></p>	<p><b>Art. 4:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 4 Abs. 1: „Jeder Mitgliedstaat errichtet oder bezeichnet eine nationale Stelle, [...]“</li> <li>• ebenfalls einschlägig ist Art. 1 Abs. 2, wonach „Europol [...] in jedem Mitgliedstaat mit einer einzigen nationalen Stelle verbunden [ist], die nach Artikel 4 eingerichtet oder bezeichnet wird.“</li> </ul>	<p><b>Art. 8:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auch unter dem EuropolB ist die nationale Stelle grundsätzlich nach wie vor „die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.“, Art. 8 Abs. 2 S. 1; aber: Entsprechend der bereits im „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) formulierten Regelung können <b>Mitgliedstaaten bei Bedarf Direktkontakte zulassen</b> („Die Mitgliedstaaten können jedoch</li> </ul>	<p><b>Art. 7:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regelung zur Einrichtung einer nationalen Stelle als Bindeglied zwischen Europol und den Mitgliedstaaten werden mit der EuropolVO in verschiedenen Punkten geändert bzw. erweitert</li> <li>• während der EuropolB die nationale Stelle noch explizit als „einzige Verbindungsstelle“ ausweist, spricht die EuropolVO lediglich von der „Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden“, Art. 7</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 4 Abs. 2: Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten <ul style="list-style-type: none"> <li>○ mit dem „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) wird die Möglichkeit eingeführt, dass ein Mitgliedstaat Direktkontakte zwischen Europol und von ihm festgelegten zuständigen nationalen Behörden zulassen kann; im Falle von Direktkontakten zwischen Europol und den bezeichneten zuständigen Behörden erhält die nationale Stelle zeitgleich alle austauschten Informationen (Dänisches-Protokoll: S. 4)</li> </ul> </li> <li>• Art. 4 Abs. 3: <b>„Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Erfüllung der Aufgaben durch die nationale Stelle zu gewährleisten und insbesondere für den Zugriff dieser Stelle auf die entsprechenden nationalen Daten zu sorgen.“</b></li> <li>• Art. 4 Abs. 4 definiert die Aufgaben der Nationalen Stelle</li> </ul>	<p><i>direkte Kontakte zwischen den benannten zuständigen Behörden und Europol nach Maßgabe der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, einschließlich der vorherigen Einschaltung der nationalen Stelle, zulassen.“</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Falle des Direktkontaktes erhält die nationale Stelle alle Informationen, die ausgetauscht werden, Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 (Anmerkung: Auch dieser Passus war bereits im „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) enthalten)</li> <li>• Art. 8 Abs. 3: <b>„Die Mitgliedstaaten treffen die nötigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Stellen ihre Aufgaben erfüllen können und insbesondere Zugriff auf die einschlägigen nationalen Daten haben.“</b></li> <li>• bezüglich der Aufgaben der nationalen Stelle haben sich keine Veränderungen zum EuropolÜ ergeben; <b>„liefert Europol aus eigener Initiative Informationen und Erkenntnisse, die das Amt für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt;“</b></li> <li>• <b>regelmäßige</b> Treffen der Leiter der nationalen Stellen, Art. 8 Abs. 7 (wie bereits im „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) festgelegt)</li> </ul>	<p>Abs. 5 S. 1; wie bisher können die Mitgliedstaaten Direktkontakte zulassen, wobei nach der EuropolVO die nationalen Stellen auf eine nachrichtliche Beteiligung an dem direkten Informationsaustausch zwischen Europol und der zuständigen Behörde verzichten kann, Art. 7 Abs. 5 S. 3; dies war unter dem EuropolB nicht möglich: hier war Europol verpflichtet, im Falle des Direktverkehrs zwischen Europol und einer Stelle des Mitgliedstaaten ohne Beteiligung der nationalen Stelle, diese nachträglich in Kenntnis zu setzen (Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 EuropolB)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Abschnitt zur Informationsübermittlungsverpflichtung ist im Vergleich zum EuropolB in der EuropolVO klarer und in seiner Absicht stärker formuliert: Art.7 Abs. 6 legt fest, dass die Mitgliedstaaten eine entsprechende Übermittlung von Informationen <b>sicherstellen</b>; in Art. 8 Abs. 4 EuropolB wurde lediglich davon gesprochen, dass die nationalen Stellen Informationen an Europol zu liefern; als weitere Aufgabe haben die nationalen Stellen nun auch eine entsprechende Verbesserung des Informationsstandes über die Tätigkeit von Europol in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, Art. 7 Abs. 6 lit. c)</li> </ul>
--	---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Schwerpunkt: Kommunikation und Zusammenarbeit mit Europol</li> <li>○ zum einen: Übermittlungen nationaler Erkenntnisse und Informationen an Europol aus eigener Initiative und Beantwortung von Erkenntnisanfragen von Europol: <b>„Europol aus eigener Initiative Informationen und Erkenntnisse zu liefern, die für die Durchführung von dessen Aufgaben erforderlich sind,“</b></li> <li>○ zum anderen: Weiterleitung von Informationen und Erkenntnissen von Europol an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates sowie Stellung von Informationsersuchen an Europol</li> <li>○ unter den Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 5 sind die Nationalen Stellen nicht verpflichtet, Informationen oder Erkenntnisse an Europol zu übermitteln</li> <li>• Kosten, die im Zusammenhang mit der nationalen Stelle entstehen, sind Europol nicht zuzurechnen, Art. 4 Abs. 6</li> <li>• Leiter der nationalen Stellen treffen sich <b>bei Bedarf</b>, Art. 4 Abs. 7</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ziel der Treffen ist es, Europol in operativen Fragen zu unterstützen; im Einzelnen:</li> <li>○ Prüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen, um die operative Wirksamkeit von Europol zu verbessern und „die Mitgliedstaaten zu größerem Engagement zu veranlassen“</li> <li>○ Bewertung der nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) erstellten Berichte und Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen bezüglich der im Bericht präsentierten Erkenntnisse</li> <li>○ Unterstützung bei der Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine generelle Verpflichtung zur Informationsübermittlung besteht allerdings nicht; denn Art. 7 Abs. 7 stellt klar, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Konstellationen nach wie vor nicht verpflichtet sind, Informationen an Europol zu übermitteln</li> <li>• wie bereits in Art. 8 Abs. 7 EuropolB festgelegt, treffen sich die Leiter der nationalen Stellen in regelmäßigen Abständen; diese Treffen finden sich auch unter der EuropolVO wieder, jedoch ist die Aufgabenbeschreibung globaler gefasst, Art. 7 Abs. 9; Schwerpunkt der Treffen soll demnach die Erörterung von operativen Problemen in der Zusammenarbeit mit Europol sein</li> </ul>
--	--	---	---



	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ mit dem „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) wird festgelegt, dass die Treffen der Leiter der nationalen Stellen <b>regelmäßig</b> stattfinden (Dänisches-Protokoll: S 4)</li> </ul>		
<b>Verbindungsbeamte</b>	<p><b>Art. 5:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 5 Abs. 1 S. 1: „<i>Jede nationale Stelle entsendet mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol.</i>“</li> <li>• Art. 5 Abs. 2: Verbindungsbeamte sind beauftragt, die Interessen ihres Entsendestaates innerhalb von Europol zu vertreten</li> <li>• die zentrale Funktion der Verbindungsbeamten besteht darin, den Informationsaustausch zwischen dem Entsendestaat und Europol sowie zwischen den Nationalen Stelle untereinander zu unterstützen</li> <li>• weiterhin unterstützen die Verbindungsbeamten bei der Koordinierung von Maßnahmen, die sich aus dem Informationsaustausch ergeben, Art. 5 Abs. 4</li> <li>• nach Abs. 5 steht den Verbindungsbeamten das Recht zu, auf die Dateien von Europol zuzugreifen</li> </ul>	<p><b>Art. 9:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bestimmungen zu den Verbindungsbeamten sind weitestgehend identisch geblieben</li> <li>• auch unter dem EuropolB sind die Verbindungsbeamten primär für den Informationsaustausch zwischen Europol und dem Entsendestaat zuständig, Art. 9 Abs. 3</li> <li>• daneben können sie allerdings auch den bilateralen Informationsaustausch zwischen den nationalen Stellen in den Fällen unterstützen, bei denen Straftaten zugrunde liegen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von Europol liegen, Art. 9 Abs. 3 lit. d)</li> <li>• Kosten für die Entsendung der Verbindungsbeamten werden von den Mitgliedstaaten getragen; ausgenommen sind Räume im Europol-Gebäude, Art. 9 Abs. 8</li> </ul>	<p><b>Art. 8:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bezüglich der Verbindungsbeamten ergeben sich dahingehend Änderungen, dass die Aufgabenstellung globaler und weniger detailliert als noch im EuropolB gefasst ist und dass für den bilateralen Informationsaustausch der Verbindungsbeamten untereinander nun auf die Infrastruktur von Europol zurückgegriffen werden kann, selbst wenn die zugrundeliegende Straftat nicht unter die Ziele von Europol fällt</li> <li>• der bilaterale Informationsaustausch zwischen den Verbindungsbeamten zu einer Straftat außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von Europol war zwar auch unter dem EuropolB möglich, die Nutzung der Infrastruktur von Europol ist allerdings neu</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für die Entsendung der Verbindungsbeamten werden von den Mitgliedstaaten getragen; ausgenommen sind Räume im Europol-Gebäude, Art. 5 Abs. 9</li> </ul>		
<b>Informationsverarbeitungssysteme</b>	<p><b>Art. 6:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß Art. 6 betreibt Europol folgende automatisierte Informationssammlungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art. 6 Abs. 1 Nr. 1: Informationssystem nach Art. 7 EuropolÜ mit beschränktem und genau festgelegtem Inhalt</li> <li>○ Art. 6 Abs. 1 Nr. 2: Arbeitsdateien zu Analysezielen nach Art. 10 EuropolÜ</li> <li>○ Art. 6 Abs. 1 Nr. 3: Indexsystem nach Art. 11 EuropolÜ</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Art. 10:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 10 hält in Abs. 1 zunächst fest, dass „soweit dies zur Erreichung seiner Zielvorgaben erforderlich ist, [...] Europol Informationen und Erkenntnisse einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Beschlusses [verarbeitet].“</li> <li>• Art. 10 Abs. 1 S. 2: „Europol erstellt und unterhält das in Artikel 11 genannte <b>Europol-Informationssystem</b> sowie die in Artikel 14 genannten <b>Arbeitsdaten zu Analysezielen</b>.“</li> <li>• darüber hinaus erhält Europol die Befugnis (neben den bereits aufgeführten) weitere Informationssysteme zu erstellen und zu unterhalten, Art. 10 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 2</li> </ul>	<p><b>Art. 17-22:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Informationsverarbeitungskompetenz von Europol wird mit der EuropolVO gänzlich neu strukturiert, ohne dabei jedoch wesentliche inhaltliche Erweiterungen vorzunehmen</li> <li>• Art. 17 listet die Informationsquellen von Europol auf; demnach kann Europol Informationen von <b>Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten, internationalen Organisationen, privaten Parteien und Privatpersonen</b> erhalten; darüber hinaus kann Europol <b>Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen</b> direkt einholen und verarbeiten, Art. 17 Abs. 2 (Anmerkung: Bezüglich der Informationsquellen ergeben sich insofern keine Veränderungen zum EuropolB, lediglich die einheitliche Zusammenfassung in einem gesonderten Artikel ist neu)</li> <li>• im Gegensatz zum EuropolB differenziert die EuropolVO nicht mehr zwischen</li> </ul>
<b>Europol-Informationssystem</b>	<p><b>Art. 7-9:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Informationssystem enthält sog. harten Daten, welche von den Mitgliedstaaten durch ihre jeweilige nationale Stelle oder die</li> </ul>	<p><b>Art. 11-13:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Veränderungen gegenüber dem EuropolÜ hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung zwischen Europol und den Mitgliedstaaten</li> </ul>	

	<p>Verbindungsbeamten sowie von Europol im Hinblick auf die Daten, welche von Drittstaaten und Drittstellen übermittelt wurden oder aus der Analysetätigkeit hervorgegangen sind, eingegeben wurden, Art. 7 Abs. 1 S. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbaren Zugriff auf die Daten haben die <b>nationalen Stellen</b>, die <b>Verbindungsbeamten</b> sowie der <b>Direktor</b>, die <b>stellvertretenden Direktoren</b> sowie die <b>ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten</b>, Art. 7 Abs. 1 S. 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>○ gemäß Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 war der Zugriff der nationalen Stellen bei Personen, die nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 gespeichert wurden (Personen, die Straftaten begehen werden), auf die in Art. 8 Abs. 2 genannten Identitätsangaben beschränkt</li> </ul> </li> <li>• Art. 7 Abs. 2: Zuständigkeiten von Europol: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nr. 1: Führung des Informationssystems</li> <li>○ Nr. 2: ordnungsgemäßes Funktionieren in technischer und betrieblicher Hinsicht</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung der speicherbaren Daten, Art. 12 Abs. 2: nun auch z. B. Wohnort, Beruf und Sozialversicherungsnummer</li> <li>• in Ergänzung zu den Regelungen aus Art. 7 EuropolÜ und in Umsetzung der bereits mit dem Änderungsprotokoll vom 27.11.2003 („Dänisches-Protokoll“) eingeführten Regelung, können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 13 Abs. 6 EuropolB neben den nationalen Stellen und Verbindungsbeamten auch weitere Behörden benennen, welche für den Abruf der Daten aus dem EIS berechtigt werden; diese Stellen haben jedoch keinen inhaltlichen Vollzugriff, sondern erhalten im Wege des direkten Abfragemechanismus lediglich Auskunft darüber, ob die angefragten Daten im EIS verfügbar sind, Art. 13 Abs. 6 S. 2</li> </ul>	<p>verschiedenen Informationssystemen (EIS, Arbeitsdateien zu Analysezwecken, inkl. Indexfunktion), sondern schafft mit Art. 18 eine einheitliche Vorschrift, in der die Zwecke der Informationsverarbeitung Anwendungsübergreifend geregelt werden; demnach können Informationen zum einen verarbeitet werden, um <b>abzugleichen, ob Zusammenhänge zwischen Personen bestehen, die einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat verdächtig werden</b>, für die Europol zuständig ist oder bei denen faktische Anhaltspunkte bzw. triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie Straftaten begehen werden, für die Europol zuständig ist (Art. 18 Abs. 2 lit. a)); zum anderen können Informationen zum Zwecke der <b>strategischen oder themenbezogenen (Art. 18 Abs. 2 lit. b)) sowie operativen Analyse (Art. 18 Abs. 2 lit. c))</b> verarbeitet werden; schließlich ist die Verarbeitung von Informationen gestattet, um den <b>Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen zu erleichtern (Art. 18 Abs. 2 lit. d))</b></p>
--	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 7 Abs. 3: Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Verantwortlichkeit für die Kommunikation mit dem EIS liegt auf mitgliedstaatlicher Ebene bei der jeweiligen nationalen Stelle, Art. 7 Abs. 3 S. 1</li> <li>○ Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 25 (Datensicherheit) und Überprüfungen nach Art. 21 (Speicherungs- und Lösungsfristen), Art. 7 Abs. 3 S. 2</li> </ul> </li> <li>• die Inhalte des Europol-Informationssystems werden in Art. 8 und Art. 12 EuropolÜ abschließend kodifiziert; es handelt sich um Daten über Personen, die nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, die in den Mandatsbereich von Europol fällt, verdächtigt werden oder wegen einer solchen Straftat verurteilt wurden, Art. 8 Abs. 1 Nr. 1</li> <li>• darüber hinaus werden nach Nr. 2 von Art. 8 Abs. 1 EuropolÜ auch Daten über Personen gespeichert, bei denen schwerwiegende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Informationsverarbeitung zum Zwecke der operativen Analyse dienen operative Analyseprojekte, Art. 18 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Errichtung dieser operativen Analyseprojekte werden, wie auch unter dem Regime des EuropolB, vom Exekutivdirektor festgelegt, Art. 18 Abs. 3 lit. a)</li> <li>○ die Datenverarbeitung erfolgt projektgebunden, d. h., die Daten dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Projektes verarbeitet werden; sofern eine Verarbeitung im Rahmen eines anderen Projektes erforderlich ist, ist dies nur unter den in Art. 18 Abs. 3 lit. b) genannten Bedingungen möglich</li> <li>○ der Zugriff auf die Projekte ist nur „ordnungsgemäß ermächtigtem Personal“ gestattet, Art. 18 Abs. 3 lit. c) (vgl. dazu Art. 14 Abs. 2 UAbs. 2 EuropolB, der eine abschließende Benennung des Personenkreises, der Zugriff auf die Daten hatte, vorsah)</li> </ul> </li> <li>• Art. 18 Abs. 6 konstituiert eine zusätzliche Datenverarbeitungsbefugnis, die unter dem EuropolB in Art. 10 Abs. 4 abgebildet war; demnach ist Europol befugt, Daten</li> </ul>
--	---	--	---

	<p>Straftaten begehen werden, die in den Europol-Mandatsbereich gemäß Art. 2 fallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Speicherungsfähige Daten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Identitätsangaben zu der Person, z. B. Name, Geburtsname, Vorname, ggf. Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht, Art. 8 Abs. 2</li> <li>○ weitere spezifische kriminalpolizeiliche Daten, z. B. Straftat, Tatvorwürfe, Tatzeiten, Tatorte, Tatmittel, aktenführende Dienststelle und etwaige Zugehörigkeiten zu einer kriminellen Vereinigung, Art. 8 Abs. 3</li> </ul> </li> <li>• Abs. 5 stellt klar, dass die Daten zu löschen sind, sofern das Verfahren gegen den Beschuldigten endgültig eingestellt bzw. er rechtskräftig freigesprochen wird</li> <li>• Art. 9: Berechtigungen zum Zugriff auf das Informationssystem: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art. 9 Abs. 1 wiederholt das in Art. 7 Abs. 1 S. 2 festgelegte Zugriffsregime</li> <li>○ Art. 9 Abs. 2 bestimmt, dass Datenveränderungen, -</li> </ul> </li> </ul>		<p><b>vorübergehend zu verarbeiten</b>, um zu prüfen, ob die Informationen für die Aufgaben von Europol relevant sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Details der Informationsverarbeitung werden vom Verwaltungsrat nach Konsultation mit dem Europol-Datenschutzbeauftragten festgelegt, Art. 18 Abs. 7 (vgl. auch Art. 11 Abs. 1 lit q))</li> <li>• die Datenverarbeitungskompetenz von Europol ist allerdings auch unter der EuropolVO nicht allumfassend, sondern wird durch verschiedene Regelungen gezielt begrenzt, die inhaltlich allerdings bereits unter den vorausgegangenen Rechtsgrundlagen von Europol bestanden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ über den Zweck, zu dem die übermittelten Informationen verarbeitet werden dürfen, entscheidet allein der Datenlieferant (Mitgliedstaaten, Unionsinstitutionen, Drittstaaten, internationale Organisationen), Art. 19 Abs. 1</li> <li>○ der Datenlieferant kann bei der Übermittlung der Informationen an Europol nach wie vor bestimmte Einschränkungen, insbesondere bezüglich Weitergabe, Löschung oder Vernichtung vorsehen, denen Europol nachkommen muss, Art. 19 Abs. 2</li> </ul> </li> </ul>
--	---	--	---

	<p>berichtigungen oder -löschungen von der Stelle vorgenommen werden dürfen, welche die Daten eingegeben hat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art. 9 Abs. 2 S. 3: Möglichkeit zur Ergänzung der nach Art. 8 Abs. 3 gespeicherten Daten</li> <li>○ Art. 9 Abs. 3: Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs, die Eingabe sowie Veränderung trägt die abrufende, eingebende oder verändernde Stelle</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit dem „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, neben den nationalen Stellen und Verbindungsbeamten weitere Behörden zu benennen, welche für den Abruf der Daten aus dem EIS berechtigt werden; diese Stellen haben jedoch keinen inhaltlichen Vollzugriff, sondern erhalten im Wege des direkten Abfragemechanismus lediglich Auskunft darüber, ob die angefragten Daten im EIS verfügbar sind (Dänisches-Protokoll: S. 4)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Zugriff auf die einzelnen Informationssammlungen wird mit der EuropolVO einheitlich geregelt, Art. 20 <ul style="list-style-type: none"> <li>○ nach Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften vollen inhaltlichen Zugriff auf die Informationen, die zum Zwecke des Abgleichs im Hinblick auf etwaige Zusammenhänge (Art. 18 Abs. 2 lit. a)) und der strategischen oder themenbezogenen Analyse (Art. 18 Abs. 2 lit. b)) übermittelt wurden</li> <li>○ auf die zum Zwecke der operativen Analyse übermittelten Informationen (Art. 18 Abs. 2 lit. c)) haben die Mitgliedstaaten Zugriff nach dem Hit/No-Hit Verfahren, Art. 20 Abs. 2 (Anmerkung: Dieses Hit/No-Hit Verfahren war mit der Indexfunktion zwar bereits unter dem EuropolB implementiert, mit der EuropolVO wird der Kreis der Zugriffsberechtigten allerdings erweitert, denn unter dem EuropolB war der Zugriff auf einen klar abgegrenzten Personenkreis beschränkt, vgl. Art. 15 Abs. 2 EuropolB)</li> </ul> </li> </ul>
--	---	--	--

<p><b>Arbeitsdateien zu Analysezielen</b></p>	<p><b>Art. 10:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel der Arbeitsdateien zu Analysezielen ist es, konkrete kriminalpolizeiliche Ermittlungen der Mitgliedstaaten durch Analysen (d. h. die Zusammenstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten) zu unterstützen, Art. 10 Abs. 2</li> <li>• dazu kann Europol nicht personenbezogenen Daten sowie Informationen zu Personen nach Art. 8 Abs. 1 (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), zu potentiellen Zeugen (Nr. 2), Opfern (Nr. 3), Kontakt- und Begleitpersonen (Nr. 4) sowie zu Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern können (Nr. 5), speichern, verändern und nutzen</li> <li>• im Übrigen können Daten im Sinne des Artikels 6 S. 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (rassische Herkunft, politische Anschauung, religiöse oder andere Überzeugung, Gesundheit und Sexualleben) gespeichert werden, allerdings nur, wenn dies für die Zwecke</li> </ul>	<p><b>Art. 14:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die grundlegende inhaltliche Konzeptionierung der Arbeitsdateien zu Analysezielen entspricht der des EuropolÜ; folgende Weiterentwicklungen sind zu beobachten:</li> <li>• durch die Ausweitung des Mandatsbereiches von Europol haben sich gleichermaßen die Datenübermittlungsverpflichtungen für die Mitgliedstaaten erweitert</li> <li>• bezüglich der Übermittlung der Analyseberichte keine Veränderungen</li> <li>• bezüglich der Regelungen zum Datenabruf übernimmt der EuropolB die mit dem „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) eingeführte Änderung, wonach neben den Analytikern nun <b>auch die anderen Mitglieder der Analysegruppe zum Datenabruf befugt</b> sind, Art. 14 Abs. 2 UAbs. 2</li> <li>• das Prinzip, wonach allein der Mitgliedstaat, der die Daten an Europol übermittelt hat, über den Grad der Empfindlichkeit entscheidet, besteht fort (vgl. Art. 10 Abs. 8 EuropolÜ), Art. 14 Abs. 6 S. 2; bezüglich der Verbreitung bzw. operativen Verwendung der übermittelten Daten wird im Gegensatz zum EuropolÜ</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• neu geregelt wird mit der EuropolVO der indirekte Zugriff von Eurojust und OLAF auf die Informationen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 lit. a), b) und c) nach dem Hit/No-Hit Verfahren</li> <li>• wie schon der EuropolB (Art. 17) enthält auch die EuropolVO die Maßgabe, dass Europol die Mitgliedstaaten unverzüglich über sie betreffende Informationen unterrichtet</li> </ul>
---	---	---	--

	<p>der betreffenden Datei „unbedingt notwendig“ ist, Art. 10 Abs. 1 UAbs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für jedes Analyseprojekt werden einzelne Analysegruppen gebildet, welche aus <b>Analytikern und sonstigen Europol-Bediensteten</b>, die von der Europol-Leitung benannt wurden (Art. 10 Abs. 2 Nr. 1), sowie den <b>Verbindungsbeamten</b> und <b>sonstigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten</b>, von denen die Informationen stammten (Art. 10 Abs. 2 Nr. 2), bestehen</li> <li>• Art. 10 Abs. 3 (Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten): <i>„Auf Ersuchen von Europol oder aus eigener Initiative übermitteln die nationalen Stellen [...] alle Informationen an Europol, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind.“</i></li> <li>• Art. 10 Abs. 4 räumt Europol die Befugnis ein, Drittstellen (Drittstaaten, Interpol etc.) um die Übermittlung von Informationen zu ersuchen</li> <li>• im Übrigen kann Europol nach Abs. 5 von Art. 10 personenbezogenen Daten aus anderen Informationssystemen abrufen, sofern das Recht zum</li> </ul>	<p>allerdings deutlich klargestellt, dass auch diesbezüglich die Zuständigkeit bei dem Mitgliedstaat liegt, der die Daten übermittelt hat (im EuropolÜ wurde von einer „Absprache unter den Teilnehmern der Analyse“ gesprochen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in Abs. 4 Art. 10 EuropolÜ festgehaltene Befugnis, wonach Europol bei Drittstellen und Drittstaaten etc. Informationen erheben kann, findet sich im EuropolB in dieser Form nicht wieder; die Beziehungen zu den Institutionen der EU sowie Drittstaaten und Drittstellen werden stattdessen in spezifischen Artikeln festgehalten (Art. 22-24)</li> </ul>	
--	---	--	--



	<p>Datenabruf im automatisierten Verfahren eingeräumt wurde und dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Ergebnisse allgemeiner und strategischer Analysen werden allen Mitgliedstaaten über ihre Verbindungsbeamten in vollem Umfang zur Kenntnis gegeben, insbesondere mittels der von Europol erstellten Berichte, Art. 10 Abs. 6 UAbs. 1</li><li>• sofern es sich um operative Einzelfallanalysen handelt, ist gemäß Art. 10 Abs. 6 UAbs. 2 folgende Beteiligung vorgesehen:<ul style="list-style-type: none"><li>○ 1. Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen</li><li>○ 2. Mitgliedstaaten, die von der Analyse unmittelbar betroffen sind</li><li>○ 3. Mitgliedstaaten, die nach Auskunft des Indexsystems Interesse an der Analyse haben und dieses Interesse geltend machen</li></ul></li><li>• Beschränkungen in der Datenverarbeitung: Errichtungsanordnung (Art. 12 EuropolÜ sowie Art. 5 der Durchführungsbestimmungen zu den</li></ul>		
--	--	--	--

	<p>Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken), Erforderlichkeitsgrundsatz (Art. 10 Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 waren lediglich <b>Analytiker</b> und <b>sonstige Bedienstete von Europol</b>, die von der Europol-Leitung benannt wurden, berechtigt, Daten einzugeben und abzurufen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ mit dem „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) wurde diese Regelung dahingehend geändert, dass nunmehr alle Teilnehmer der Analysegruppe zum Datenabruf berechtigt waren (Analytiker und sonstige Bedienstete von Europol, die von der Europol-Leitung benannt wurden, Verbindungsbeamte und Sachverständige der Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen oder die von der Analyse betroffen sind) (Dänisches-Protokoll: S. 5)</li> </ul> </li> </ul>		
<p><b>Indexfunktion</b></p>	<p><b>Art. 11:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Indexsystem ergänzt die Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken und stellt eine Art „Fundstellenverzeichnis“ dar, Art. 11 Abs. 1</li> </ul>	<p><b>Art. 15:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an der grundlegenden Struktur des Indexsystems werden keine Veränderungen vorgenommen</li> </ul>	<p><b>Die Indexfunktion wird in der EuropolVO über die Regelung des Art. 20 Abs. 2 abgebildet (siehe oben)</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zugriffsberechtigt waren: Verbindungsbeamte, Direktor, stellvertretende Direktoren und ordnungsgemäß ermächtigte Europol-Bedienstete</li> <li>• die Zugriffsmöglichkeit für die Verbindungsbeamten bezog sich allerdings nicht auf die tatsächlichen Inhalte, sondern lediglich auf die Auskunft, ob die angefragte Erkenntnis in den Analysedateien enthalten ist, Art. 11 Abs. 2 UAbs. 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Kreis der Zugriffsberechtigten wird allerdings um die „ordnungsgemäß ermächtigten Mitglieder der nationalen Stellen“ erweitert, Art. 15 Abs. 2</li> </ul>	
<p style="text-align: center;"><b>Kooperation mit Partnern</b></p>	<p><b>Art. 18:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 kann Europol Daten an Drittstaaten und Drittstellen im Sinne von Art. 10 Abs. 4 weitergeben</li> <li>• sofern es sich um <b>Daten</b> handelt, <b>die Europol von einem Mitgliedstaat übermittelt wurden</b>, kann Europol diese Daten gemäß <b>Art. 18 Abs. 4 nur nach vorheriger Zustimmung</b> durch den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, weitergeben; im Übrigen bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Drittstaat über den Austausch personenbezogener Daten</li> <li>• sofern die Daten nicht von einem Mitgliedstaat übermittelt wurden, kann</li> </ul>	<p><b>Art. 22-24:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 22 regelt die Beziehungen zu Institutionen der EU <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abs. 1 listet beispielhaft verschiedene Institutionen auf, wie z. B. OLAF, Frontex und Eurojust</li> <li>○ Abs. 2 bestimmt, dass Europol mit den genannten Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen nach Billigung des Verwaltungsrates schließt (so weit der Austausch personenbezogener Daten betroffen ist, ist die Stellungnahme der GKI erforderlich), die sich auf den <b>Austausch operativer, strategischer oder technischer Informationen</b>, einschließlich personenbezogener Daten beziehen können</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Art. 23-25:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Befugnisse von Europol, Kooperationsbeziehungen mit Partnern aufzubauen, werden mit der EuropolVO neu strukturiert und in Teilbereichen ausgebaut</li> <li>• Art. 23 enthält die gemeinsamen Bestimmungen, welche für Kooperationsbeziehungen von Europol zu Partnern maßgeblich sind; demnach kann Europol, wie bereits mit dem EuropolB geregelt, Kooperationsbeziehungen zu Unionseinrichtungen, Behörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien herstellen und unterhalten</li> <li>• Art. 23 legt ferner grundsätzlich fest, dass Europol von den genannten Stellen <b>personenbezogene Daten entgegennehmen und</b></li> </ul>

	<p>Europol die Daten unter den Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 4 UAbs. 2 übersenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verantwortung für die Übermittlung der Daten liegt bei Europol, Art. 18 Abs. 5 S. 1</li> <li>• mit dem „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) wird ein Ausnahmetatbestand eingeführt; demnach können Daten an Drittstaaten und Drittstellen auch unter Abweichung der Vorgaben aus Art. 18 Abs. 2 (angemessener Datenschutzstandard) übermittelt werden, sofern der Europol Direktor dies für „absolut notwendig“ hält, um „die grundlegenden Interessen der betreffenden Mitgliedstaaten [...] zu wahren oder um eine unmittelbar drohende kriminelle Gefahr abzuwenden.“ (Dänisches-Protokoll: S. 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ vor Inkrafttreten eines/einer solchen Abkommens/Arbeitsvereinbarung bestand auch schon die Möglichkeit, personenbezogene Daten entgegenzunehmen, zu verarbeiten und zu übermitteln, sofern dies für die Aufgabenerfüllung von Europol bzw. des Empfängers erforderlich war, Art. 22 Abs. 3</li> <li>• gemäß Art. 23 kann Europol Kooperationsbeziehung zu Drittstaaten und dritten Stellen unterhalten; wie bereits im EuropolÜ wird als möglicher Kooperationspartner z. B. Interpol genannt <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zu diesem Zweck schließt Europol entsprechende Zusammenarbeitsabkommen, welche sich auf den Austausch operativer, strategischer und technischer Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, beziehen können, ab, Art. 23 Abs. 2</li> <li>○ Voraussetzung für den Abschluss derartiger Abkommen ist die Billigung des Rates sowie die vorherige Anhörung des Verwaltungsrates</li> <li>○ bereits vor Abschluss eines entsprechenden Abkommens kann Europol</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>verarbeiten</b> kann, sofern dies für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung erforderlich und angemessen ist, Art. 23 Abs. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bezüglich der <b>Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten, internationale Organisationen und Unionseinrichtungen</b> gilt grundsätzlich, dass diese nur zulässig ist, sofern sie (1.) für die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, erforderlich ist und der Empfänger (2.) zusagt, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie übermittelt wurden.</li> <li>• sofern es sich um Daten handelt, die von einem Mitgliedstaat an Europol übermittelt wurden, ist eine Übermittlung nur mit <b>Zustimmung dieses Mitgliedstaates</b> möglich (dieses Merkmal entspricht Art. 24 Abs. 1 EuropolB), Art. 23 Abs. 6</li> <li>• an <b>Unionseinrichtungen</b> können personenbezogene Daten direkt übermittelt werden (zu beachten sind die Einschränkungen aus Art. 19 Abs. 2 und 3); die Vorgabe einer Arbeitsvereinbarung, wie sie Art. 22 Abs. 2 EuropolB vorsah, ist entfallen</li> <li>• an <b>Drittstaaten und internationale Organisationen</b> können personenbezogene</li> </ul>
--	--	---	---

		<p>Informationen einschließlich personenbezogener Daten entgegennehmen und verarbeiten, Art. 23 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ auch vor Abschluss eines Abkommens nach Abs. 2 kann Europol Informationen an die Drittstaaten/Drittstellen übermitteln; ausgenommen sind hier allerdings personenbezogene Daten, Art. 23 Abs. 4</li> <li>○ Abs. 6 von Art. 23 konkretisiert die Fallkonstellationen, unter denen Europol personenbezogene Daten an Drittstellen/Drittstaaten weitergeben darf</li> <li>○ wie bereits mit dem „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) eingeführt, konstituiert Art. 23 Abs. 8 eine Ausnahmereglung bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten/Drittstellen; auf Grundlage einer Entscheidung des Direktors können demnach „zur Abwehr einer unmittelbaren kriminellen oder terroristischen Bedrohung“ Daten auch unter Abweichung von Art. 23 Abs. 6 und 7 (angemessenes Datenschutzniveau und Geheimchutzabkommen) im Ausnahmefall</li> </ul>	<p>Informationen auf folgender Grundlage übermittelt werden, Art. 25 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Angemessenheitsbeschluss</b> der Kommission, Art. 25 Abs. 1 lit. a)</li> <li>○ <b>Internationales Abkommen</b> zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betroffenen internationalen Organisation gemäß Art. 218 AEUV, Art. 25 Abs. 1 lit. b)</li> <li>○ <b>Kooperationsabkommen</b> nach dem EuropolB, Art. 25 Abs. 1 lit. c)</li> <li>• in Einzelfällen kann eine Übermittlung personenbezogener Informationen an Drittstaaten oder internationale Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 25 Abs. 5) vom <b>Exekutivdirektor genehmigt</b> werden; Ausnahme von den Voraussetzungen des Abs. 1</li> <li>• die in Art. 26 Abs. 1 lit. a) EuropolB genannte Liste entfällt</li> </ul>
--	--	---	---

		<p>übermittelt werden (die konkreten Rahmenbedingungen dieser Befugnis sind in Abs. 9 geregelt)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spiegelbildlich zu Art. 18 Abs. 4 des Euro-polÜ regelt Art. 24 Abs. 1, dass die Übermittlung von Daten an Drittstellen, Drittstaaten oder Einrichtungen der EU, die von einem Mitgliedstaat stammen, grundsätzlich nach wie vor nur mit dessen Zustimmung möglich ist</li> </ul>	
<p><b>Informationen von privaten Parteien und privaten Personen</b></p>	<p>keine explizite Regelung vorhanden</p>	<p><b>Art. 25:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 25 formuliert die Befugnis zur Verarbeitung von Daten, die von privaten Parteien und privaten Personen stammen, Abs. 2 und Abs. 5</li> <li>• eine unmittelbare Kontaktaufnahme von Europol mit privaten Parteien in den Mitgliedstaaten sowie mit privaten Personen zur Einholung von Informationen ist allerdings grundsätzlich nicht gestattet, Art. 25 Abs. 3 lit. a) und Abs. 5</li> <li>• personenbezogene Daten von privaten Parteien dürfen von Europol stattdessen nur dann verarbeitet werden, wenn sie Europol <ul style="list-style-type: none"> <li>○ über die nationale Stelle eines Mitgliedstaates (Art. 25 Abs. 3 lit. a)) oder</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Art. 26-27:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von privaten Parteien kann Europol unter folgenden Voraussetzungen personenbezogenen Daten verarbeiten, Art. 26 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zugang über eine nationale Stelle gemäß dem nationalen Recht</li> <li>○ Zugang über die Kontaktstelle eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation, mit dem/der Europol ein Kooperationsabkommen geschlossen hat</li> <li>○ Zugang über die Behörde eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation, bei der ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt</li> </ul> </li> <li>• erhält Europol personenbezogene Daten unmittelbar von privaten Parteien, dürfen diese nur dazu verarbeitet werden, um die</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Falle eines Drittstaates mit dem Europol ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, über die in dem Abkommen benannten Stelle und nur nach Maßgabe dieses Abkommens (Art. 25 Abs. 3 lit. b)) übermittelt werden</li> <li>• sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, die von einer privaten Partei eines Drittstaates, mit dem Europol kein Kooperationsabkommen geschlossen hat, übermittelt wurden, können diese nur nach den speziellen Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 3 lit. c) verarbeitet werden <ul style="list-style-type: none"> <li>○ nach UAbs. 2 zu lit. c) informiert Europol unverzüglich die nationale Stelle des betroffenen Mitgliedstaates, sofern die übermittelten Daten Interessen eines Mitgliedstaates berühren</li> </ul> </li> <li>• in diesem Zusammenhang ist auch Abs. 4 zu erwähnen, der die Verarbeitung von öffentlich zugänglichen Informationen regelt; auch bei diesen hat Europol die jeweiligen nationalen Stellen zu unterrichten, sofern Mitgliedstaaten von den Informationen betroffen sind</li> </ul>	<p>zuständige nationale Stelle, Kontaktstelle oder Behörde zu ermitteln, Art. 26 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sofern die übermittelten personenbezogenen Daten die Interessen eines Mitgliedstaates berühren, unterrichtet Europol unverzüglich die nationale Stelle des betreffenden Mitgliedstaates, Art. 26 Abs. 8</li> <li>• die Unterrichtungspflicht hat sich im Vergleich zum EuropolB geändert: Im EuropolB bezog sich die Unterrichtungspflicht auf „die übermittelten Daten“; unter der EuropolVO bezieht sich die Unterrichtungspflicht lediglich auf „personenbezogene Daten“ und nicht mehr auf alle übermittelten Daten</li> <li>• eine Übermittlung personenbezogener Daten an private Parteien kann Europol nur in Einzelfällen und unter eng umgrenzten Voraussetzungen und sofern dies „unbedingt erforderlich ist“ vornehmen, Art. 26 Abs. 5</li> <li>• auch die Übermittlung personenbezogener Daten an private Parteien, die nicht in der Union oder einem Staat niedergelassen sind, mit dem ein Kooperationsabkommen, eine internationale Übereinkunft oder ein Angemessenheitsbeschluss besteht, ist unter eng umgrenzten Voraussetzungen möglich, Art. 26 Abs. 6</li> </ul>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art. 25 Abs. 5 kann Europol Informationen einschließlich personenbezogener Daten von privaten Personen verarbeiten, sofern sie Europol entweder über <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die nationale Stelle des Mitgliedstaates oder</li> <li>○ im Falle eines Drittstaates, die im Kooperationsabkommen benannte Kontaktstelle, zugehen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europol darf mit privaten Parteien keinen direkten Kontakt aufnehmen, um personenbezogene Daten einzuholen, Art. 26 Abs. 9 (keine Veränderung zum EuropolB, Art. 25 Abs. 3 lit. a) S. 2 EuropolB)</li> <li>• Informationen von Privatpersonen darf Europol auch gemäß der EuropolVO nur verarbeiten, wenn sie auf bestimmten Wegen übermittelt werden; dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die nationale Stelle,</li> <li>○ die Kontaktstelle eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation, mit dem/der ein Kooperationsabkommen besteht oder</li> <li>○ eine Behörde eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation, sofern ein Angemessenheitsbeschluss oder eine internationale Übereinkunft besteht</li> </ul> </li> <li>• Europol unterrichtet unverzüglich die nationalen Stellen, sofern die erhaltenen personenbezogenen Daten die Interessen eines Mitgliedstaates berühren, Art. 27 Abs. 3</li> <li>• eine unmittelbare Kontaktaufnahme von Europol mit Privatpersonen, um Informationen einzuholen, ist nach wie vor nicht gestattet, Art. 27 Abs. 4</li> </ul>
--	--	--	---



<p><b>Allgemeine Datenschutzvorschriften</b></p>	<p><b>Art. 14:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anknüpfungspunkt für den Europol-Datenschutzstandard ist das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981; der im Rahmen dieses Übereinkommens formulierte Basisbestand an Datenschutz ist von jedem Mitgliedstaat durch „die erforderlich Maßnahmen“ zu gewährleisten, Art. 14 Abs. 1 S. 1; dabei ist auch die Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich zu beachten, Art. 14 Abs. 1 S. 1</li> <li>• nach Art. 14 Abs. 3 EuropolÜ ist dieser Datenschutzstandard nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern auch für Europol maßgeblich</li> </ul>	<p><b>Art. 27:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit dem EuropolB wird der Datenschutz in einem eigenen Kapitel geregelt (Kapitel V - <i>Datenschutz und Datensicherheit</i>); in dem EuropolÜ fanden sich die datenschutzrechtlichen Regelungen noch unter dem Titel IV - <i>Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung</i></li> <li>• grundsätzlich ist seit dem Reformvertrag von Lissabon der Datenschutz primärrechtlich in Art. 16 AEUV und Art. 8 der Grundrechtecharta normiert</li> <li>• Art. 27 normiert, dass Europol, analog dem EuropolÜ, das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazugehörige Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 beachtet</li> <li>• daneben stützte sich der Datenschutz auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (in: Amtsblatt der Europäischen Union L 350 vom 30.12.2008); vgl.</li> </ul>	<p><b>Art. 28, 30, 39:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Datenschutz ist grundsätzlich in Art. 16 AEUV und in Art. 8 der Grundrechtecharta normiert; demnach hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten</li> <li>• im Übrigen ist der 40. Erwägungsgrund der EuropolVO zu berücksichtigen; der Europol spezifische Datenschutz bezieht sich insofern auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und beachtet die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Europarates und dessen Empfehlung Nr. R(87) 15</li> <li>• es werden spezielle Vorschriften für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten formuliert, Art. 30; z. B. Opfer von Straftaten, Zeugen, andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können und Personen, die unter 18 Jahren sind</li> <li>• neu eingeführt wird das Instrument der vorherigen Konsultationen, die im Vorfeld bestimmter, besonders sensibler Verarbeitungsvorgänge zu erfolgen hat, Art. 39 (die</li> </ul>
--	--	--	--

		zur Anwendung dieses Rahmenbeschlusses auf Europol Art. 1 Abs. 2 lit. b) und c) des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI	beiden Fallkonstellationen, bei denen eine vorherige Konsultation durchgeführt werden muss, finden sich in Art. 39 Abs. 1 lit. a) und b)
<b>Datenschutzrechtliche Verantwortung</b>	<p><b>Art. 15:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verantwortung für den Datenschutz ist zweigeteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>die Mitgliedstaaten</b> tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Daten, die sie an Europol übermitteln und die dort gespeichert werden, Art. 15 Abs. 1 Nr. 1; diese Verantwortung bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit der Erhebung, der Übermittlung an Europol, die Eingabe, Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie die Prüfung der Speicherdauern, Art. 15 Abs. 1</li> <li>○ <b>Europol</b> trägt die Verantwortung für die Daten, die entweder von Dritten übermittelt wurden oder aus der Analysetätigkeit von Europol hervorgegangen sind (Art. 15 Abs. 1 Nr. 2); der Begriff der Verantwortung bezieht sich dabei auf die gleichen Aspekte, wie bei den Mitgliedstaaten (s. oben)</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Art. 29:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der EuropolB übernimmt die bereits aus dem EuropolÜ bekannte Zweiteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortung</li> </ul>	<p><b>Art. 38:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die EuropolVO orientiert sich in systematischer Hinsicht an der bereits bekannten Zweiteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortung zwischen Mitgliedstaaten und Europol</li> <li>• lediglich mit Blick auf die Formulierung haben sich Veränderungen ergeben; so spricht Art. 38 Abs. 2 von der „<i>Verantwortung für die Qualität personenbezogener Daten</i>“; die Vorschrift ist damit globaler gefasst als noch unter dem EuropolB; die Mitgliedstaaten sind darüber hinaus verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffende Daten zu löschen oder zu berichtigen, Art. 38 Abs. 2 lit. a) i.V.m Art. 28 Abs. 1 lit. d)</li> <li>• Europol ist verantwortlich für die Qualität der Daten, die von Drittstaaten oder internationalen Organisationen oder unmittelbar von privaten Parteien übermittelt wurden, sowie für Daten, die Europol aus öffentlich zugänglichen Quellen abgerufen</li> </ul>

			<p>hat und aus eigenen Analysen stammen, Art. 38 Abs. 2 Lit. b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• übermittelt ein Mitgliedstaat personenbezogene Daten an Europol, so obliegt ihm die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung, Art. 38 Abs. 5 lit. a)</li> </ul>
<b>Datenschutzbeauftragter</b>	nicht vorhanden	<p><b>Art. 28:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit dem EuropolB wird erstmalig die Funktion eines <b>Datenschutzbeauftragten</b> geschaffen</li> <li>• gemäß Art. 28 ist dieser für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des EuropolB bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständig, Art. 28 Abs. 2</li> </ul>	<p><b>Art. 41:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten wurden im Vergleich zum EuropolB detaillierter gefasst</li> <li>• die Aufgaben und der Verantwortungsbereich des Datenschutzbeauftragten sind im Wesentlichen identisch geblieben</li> <li>• wesentliche Neuerung ist die Verpflichtung des Datenschutzbeauftragten zur Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, Art. 41 Abs. 6 lit. e)</li> </ul>
<b>Verwendung der Daten</b>	<p><b>Art. 17:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitgliedstaaten dürfen personenbezogene Daten aus dem Informationssystem, dem Indexsystem, den Arbeitsdateien zu Analysezwecken sowie auf jede andere Weise mitgeteilte Daten nur zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, für die Europol zuständig ist, sowie sonstiger schwerwiegender Kriminalitätsformen nutzen, Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1</li> </ul>	<p><b>Art. 19:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 17 des EuropolÜ</li> <li>• wie bereits in Art. 17 EuropolÜ geregelt, dürfen die Mitgliedstaaten die aus Europol-Dateien abgerufenen Daten nur zur Prävention oder Bekämpfung von Straftaten nutzen, für die Europol zuständig ist sowie „anderer Formen schwerer Kriminalität“, Art. 19 Abs. 1 S. 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein eigener Artikel zur Datenverwendung findet sich unter der EuropolVO nicht; stattdessen wird die Verwendung der Daten in mehreren Artikeln geregelt</li> <li>• Art. 18 Abs. 6: „Europol kann Daten vorübergehend verarbeiten, um zu bestimmen, ob die betreffenden Daten für ihre Aufgaben relevant sind und, falls dies der Fall ist, für welche der in Absatz 2 genannten Zwecke sie relevant sind.“</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europol darf die Daten nur zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzen, Art. 17 Abs. 1 UAbs. 3</li> <li>• die Mitgliedstaaten können besondere Verwendungsbeschränkungen vorsehen, Art. 17 Abs. 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• spiegelbildlich zu Art. 17 Abs. 1 UAbs. 3 EuropolÜ darf Europol die Daten nur zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden, Art. 19 Abs. 1 S. 2</li> <li>• Verwendungsbeschränkungen sind in Art. 19 Abs. 2 normiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 19 Abs. 1: Die Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen bestimmen, zu welchem Zweck die von ihnen an Europol übermittelten Informationen verarbeitet werden dürfen</li> <li>• Art. 19 Abs. 2: Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen können für den Datenzugriff oder die Datenverwendung besondere Einschränkungen vorsehen, insbesondere bezüglich Weitergabe, Löschung oder Vernichtung</li> </ul>
<p><b>Überwachung der Abfragen/Protokollierung</b></p>	<p><b>Art. 16:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europol protokolliert mindestens jeden zehnten Datenabruf; bei dem Informationssystem wird jeder Abruf protokolliert</li> <li>• die Daten sind nach sechs Monaten zu löschen</li> <li>• durch das „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) werden die Protokollierungsregelungen dahingehend geändert, dass die Vorschriften nun allgemeiner formuliert sind; es wird lediglich vorgegeben, dass Europol „geeignete Verfahren zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der</li> </ul>	<p><b>Art. 18:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Vergleich zum EuropolÜ sind die Vorschriften, analog zum „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01), allgemeiner gehalten; hier heißt es: „<i>Europol führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmechanismen ein, mit denen die Rechtmäßigkeit der Datenabfrage aus den automatisierten Dateien, [...], überprüft werden kann, [...]</i>“</li> <li>• neu ist die explizite Erwähnung der Mitgliedstaaten in dem Wortlaut, woraus sich eine Verantwortungszuschreibung ergibt</li> <li>• Löschfrist: 18 Monate</li> </ul>	<p><b>Art. 40:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit der EuropolVO werden die Zwecke der Protokollierung sowie die zu protokollierenden Handlungen erweitert: „<i>Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Unverfälschtheit und Sicherheit der Daten hält Europol die Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie den Zugriff auf diese Daten schriftlich fest.</i>“</li> </ul>

	<p><i>Abfragen im automatisierten Informationssystem“ entwickelt (Dänisches-Protokoll: S. 6); die Löschfrist von sechs Monaten bleibt bestehen</i></p>		
<p><b>Auskunftsanspruch/ Zugangsrecht</b></p>	<p><b>Art. 19:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Person hat grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden Daten, die bei Europol gespeichert sind</li> <li>• die Entscheidung, ob und inwieweit dem Antragsteller Auskunft erteilt wird, wird in einem gemeinsamen Verfahren, an dem sowohl Europol als auch die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, getroffen, Art. 19 Abs. Abs. 4</li> <li>• unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verweigerung der Auskunft möglich, Art. 19 Abs. 3</li> </ul>	<p><b>Art. 30:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regelung des EuropolB entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem EuropolÜ</li> <li>• mit Blick auf die Auskunftsverweigerung ist ein zusätzlicher Grund aufgenommen worden: „zur Gewährleistung, dass keine nationalen Ermittlungen gestört werden;“, Art. 30 Abs. 5 lit. c</li> </ul>	<p><b>Art. 36:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inhaltlich weitestgehend übereinstimmend mit dem EuropolB; die Entscheidung über die Auskunft von Daten wird weiterhin im gemeinsamen Verfahren zwischen Mitgliedstaaten und Europol getroffen</li> <li>• neu ist die Einbindung des EDSB, bei dem nach Art. 36 Abs. 7 Beschwerde gegen die Entscheidung eingelegt werden kann; bislang war eine Beschwerde lediglich gegenüber der GKI möglich (Art. 19 Abs. 6 EuropolÜ und Art. 32 Abs. 1 EuropolB)</li> </ul>
<p><b>Speicher- und Löschfristen für personenbezogene Daten</b></p>	<p><b>Art. 21:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der Europol obliegenden Aufgaben erforderlich ist; spätestens nach drei Jahren ist die weitere Speichererforderlichkeit zu prüfen, Art. 21 Abs. 1 S. 1-2</li> </ul>	<p><b>Art. 20:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Veränderungen im Vergleich zum EuropolÜ</li> </ul>	<p><b>Art. 31:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bezüglich der Speicher- und Löschfristen erfolgt in Anlehnung an die mit der EuropolVO eingeführten vereinheitlichten Informationsverarbeitung ebenfalls eine Vereinheitlichung; während der EuropolB in Art. 20 Abs. 1 für die Datenprüfung eine Trennung anhand des Informationssystems vorsah, legt</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Überprüfung der Daten des Informationssystems obliegt der Stelle, welche die Daten eingegeben hat, Art. 21 Abs. 1 S. 3</li> <li>• ferner: Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Löschung von Informationen aus nationalen Datenbanken, die an Europol übermittelt wurden und dort in sonstigen Dateien gespeichert sind; sofern Europol ein weitergehendes Interesse besitzt, ist eine weitere Speicherung der betreffenden Daten in den Europol-Datenbanken möglich; grundlegend ist dabei, dass sich das Interesse von Europol auf Erkenntnisse stützt, welche über die von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen hinausgehen, Art. 21 Abs. 4</li> </ul>		<p>die EuropolVO in Art. 31 Abs. 2 einheitlich fest, dass die Datenüberprüfung nach drei Jahren <b>generell durch Europol</b> erfolgt; die Speicherfrist von drei Jahren ist identisch geblieben, kann allerdings nach Prüfung von Europol um weitere drei Jahre verlängert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedstaaten sind nach Art. 31 Abs. 5 verpflichtet, Europol darüber zu informieren, sofern Daten aus den eigenen Dateien gelöscht werden</li> <li>• an der Systematik, dass Daten bei einer Löschung durch den Mitgliedstaat von Europol nur dann weitergespeichert werden dürfen, wenn sich der Speicherbedarf aus Informationen ergibt, welche über die von dem Datenlieferanten übermittelten hinausgehen, ergeben sich keine Änderungen, Art. 31 Abs. 4 und 5</li> <li>• erstmals werden mit Abs. 6 Ausnahmetatbestände geschaffen, unter denen personenbezogene Daten nicht gelöscht werden</li> </ul>
<p><b>Datensicherheit/ Sicherheit der Verarbeitung</b></p>	<p><b>Art. 25:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die grundsätzliche Zuständigkeit für die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchführung des EuropolÜ liegt bei Europol, Art. 25 Abs. 1</li> </ul>	<p><b>Art. 35:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie bereits im EuropolÜ normiert, sind sowohl Europol als auch die Mitgliedstaaten gemeinsam für die Integrität der automatisierten Datenverarbeitung zuständig</li> </ul>	<p><b>Art. 32:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuständigkeiten für die Sicherheit der Datenverarbeitung sind wie im EuropolB zwischen Europol und den Mitgliedstaaten aufgeteilt</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Integrität der automatisierten Datenverarbeitung sind sowohl die Mitgliedstaaten als auch Europol zuständig, Art. 25 Abs. 2; demnach haben „jeder Mitgliedstaat und Europol“ Maßnahmen zu treffen, „die geeignet sind [...]“, Art. 25 Abs. 2</li> </ul>		
<p><b>Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung</b></p>	<p><b>Art. 20:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten, die unrichtig sind bzw. deren Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zum EuropolÜ steht, sind zu berichtigen oder zu löschen</li> <li>• Europol ist für die Daten zuständig, die von Drittstaaten oder Drittstellen übermittelt wurden oder die sich aus der Analysetätigkeit ergeben haben, Art. 20 Abs. 1</li> <li>• die Mitgliedstaaten sind, in Abstimmung mit Europol, zuständig für Daten, die sie unmittelbar bei Europol eingegeben haben, Art. 20 Abs. 2 S. 1</li> <li>• unrichtige Daten, die auf einer „anderen geeigneten Weise übermittelt“ werden, sind von Europol, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, zu berichtigen oder zu löschen</li> <li>• jede Person das Recht, „Europol zu ersuchen, sie betreffende fehlerhafte</li> </ul>	<p><b>Art. 31:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Veränderungen im Vergleich zum EuropolÜ</li> </ul>	<p><b>Art. 37:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Vergleich zum EuropolB sind die Rechte auf Berichtigung und Löschung von Daten detaillierter ausgestaltet und an die grundsätzliche Neugestaltung der Informationsverarbeitung angepasst worden; neben dem Recht auf Löschung und Berichtigung kommt zudem ein weiteres Recht auf Einschränkung hinzu, Art. 37 Abs. 3</li> <li>• an der grundsätzlichen Zuständigkeitssystematik zwischen Europol und den Mitgliedstaaten ergeben sich keine Änderungen</li> <li>• Europol ist zuständig für die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, sofern die Daten von Drittstaaten, internationalen Organisationen, Unionseinrichtungen, privaten Parteien übermittelt oder sie aus öffentlich zugänglichen Quellen beschafft wurden oder aus der eigenen Analysetätigkeit von Europol hervorgegangen sind, Art. 37 Abs. 4</li> </ul>

	<p>Daten zu berichtigen oder zu löschen“, Art. 20 Abs. 4 UAbs. 1</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitgliedstaaten sind in Abstimmung mit Europol zuständig für die Daten, die sie an Europol übermittelt haben, Art. 37, Abs. 5</li> </ul>
<p><b>Nationale Kontrollinstanz/ Nationale Kontrollbehörde</b></p>	<p><b>Art. 23:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 23 Abs. 1 S. 1 EuropolÜ verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine nationale Kontrollinstanz einzurichten, die dafür zuständig ist, die Eingabe und den Abruf personenbezogener Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat zu überwachen</li> <li>• zu diesem Zweck hat die Nationale Kontrollinstanz Zugriff auf die nationalen Daten, die im Informationssystem oder im Indexsystem enthalten sind, Art. 23 Abs. 1 S. 2</li> <li>• ferner ist die Nationale Kontrollinstanz dafür zuständig, die Tätigkeit der nationalen Stellen und der Verbindungsbeamten zu kontrollieren, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, Art. 23 Abs. 1 UAbs. 3</li> <li>• nach Art. 23 Abs. 2 hat jede Person das Recht, die nationale Kontrollinstanz dahingehend zu ersuchen, ob die nationale Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Europol zulässig ist</li> </ul>	<p><b>Art. 33:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Veränderungen im Vergleich zum EuropolÜ</li> </ul>	<p><b>Art. 42:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Nationale Kontrollinstanz wird in der EuropolVO unter dem Begriff Nationalen Kontrollbehörde aufgeführt</li> <li>• nach Art. 42 Abs. 1 S. 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine nationale Kontrollbehörde zu benennen</li> <li>• die Aufgaben der nationalen Kontrollbehörde entsprechen denen der nationalen Kontrollinstanz unter dem EuropolB (vgl. dazu Art. 33 EuropolB)</li> </ul>



<p style="text-align: center;"><b>Gemeinsame Kontrollinstanz/Beirat für die Zusammenarbeit</b></p>	<p><b>Art. 24:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Wahrnehmung einer allgemeinen Rechtsaufsicht von Europol wurde die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) als unabhängige Instanz eingerichtet</li> <li>• Aufgabe der GKI ist es, die Datenverarbeitung von Europol dahingehend zu überprüfen, ob betreffende Personen in ihren Rechten verletzt wurden</li> <li>• Zusammensetzung und Abstimmung: maximal zwei Mitglieder oder Vertreter pro nationaler Kontrollinstanz (Art. 24 Abs. 1 S. 3); bei der Abstimmung hat jede Delegation eine Stimme (Art. 24 Abs. 1 S. 5)</li> <li>• darüber hinaus obliegt es der GKI, Anwendungs- und Auslegungsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ergeben, zu prüfen, Art. 24 Abs. 3 S. 1 HS 1</li> <li>• Individualansprüche: „Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit einer etwaigen Speicherung, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden</li> </ul>	<p><b>Art. 34:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vorschriften zur GKI sind weitestgehend deckungsgleich zum EuropolÜ</li> <li>• gemäß Art. 32 Abs. 1 kann gegen eine Entscheidung von Europol bezüglich einer Überprüfung von Daten, eines Zugangs zu Daten oder ihrer Berichtigung oder Löschung bei der GKI Beschwerde eingelegt werden, Art. 32 Abs. 1 („Beschwerde“); Entscheidungen der GKI in dieser Sache sind dem Betroffenen gegenüber endgültig, Art. 34 Abs. 8</li> </ul>	<p><b>Art. 45:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Nachfolger der GKI wird ein Beirat für die Zusammenarbeit eingesetzt</li> <li>• der Beirat besteht aus je einem Vertreter einer nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaates und dem EDSB und hat u. a. die Aufgabe, die allgemeine Politik und Strategie Europol's im Bereich der Überwachung des Datenschutzes zu erörtern und Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der EuropolVO zu prüfen</li> </ul>
--	---	---	---

	<p>Daten bei Europol zu überprüfen.“, Art. 24 Abs. 4; gemäß Art. 24 Abs. 7 S. 6 sind die von der GKI in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen gegenüber allen Parteien rechtskräftig</p>		
<p><b>Durchsetzung von Individualrechtsansprüchen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die einzige Möglichkeit bestand darin, Beschwerde bei der GKI einzulegen, Art. 24 Abs. 4; Entscheidungen der GKI waren nach Art. 24 Abs. 7 S. 6 rechtskräftig</li> <li>• keine Zuständigkeit des EuGH zur Durchsetzung von Betroffenenrechten mittels Klage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auch unter dem EuropolB konnten Betroffene lediglich Beschwerde bei der GKI einlegen, deren Entscheidung gegenüber dem Betroffenen endgültig war, Art. 34 Abs. 8</li> <li>• zu beachten sind allerdings die mit dem Vertrag von Lissabon eingetretenen Änderungen auf primärrechtlicher Ebene</li> <li>• verbunden mit der Aufhebung der bisherigen Säulenstruktur und dem Wegfall von Art. 35 EUV-Amsterdam wird die Jurisdiktion des EuGH maßgeblich erweitert und u. a. auf die polizeiliche Zusammenarbeit ausgedehnt; für Europol ergibt sich insofern eine Zuständigkeit des EuGH, als er nunmehr gemäß Art. 263 Abs. 1 S. 2 AEUV die Rechtmäßigkeit aller Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten überwacht; mit dem in Kraft treten des EuropolB handelt es sich bei Europol um eine solche Stelle der Union, wodurch sich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß Art. 48 kann gegen Entscheidungen des EDSB Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden; mit Art. 48 wird nun die mit dem Vertrag von Lissabon auf primärrechtlicher Ebene geschaffene Regelungslage (Art. 263 AEUV) vollständig auf sekundärrechtlicher Ebene umgesetzt</li> </ul>

		<p>die grundsätzliche Zuständigkeit des EuGH ergibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Übrigen kann nach Art. 263 Abs. 4 AEUV jede natürlich oder juristische Person gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben</li> <li>• beachte: Übergangsvorschriften aus Art. 10 des Protokolls Nr. 36 zum Vertrag von Lissabon</li> </ul>	
<b>Einbindung des EDSB</b>	nicht vorhanden	nicht vorhanden	<p><b>Art. 43:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Art. 43 erfolgt die Bindung von Europol an den EDSB, der für die Kontrolle und Sicherstellung der Anwendung der EuropolVO zuständig ist</li> <li>• bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollpflichten arbeitet der EDSB eng mit den nationalen Kontrollbehörden zusammen, Art. 44</li> <li>• darüber hinaus wird der EDSB als zentrale Beschwerdeinstanz festgelegt, Art. 47 (in der Vergangenheit wurde diese Funktion von der GKI wahrgenommen, Art. 32 Abs. 1 EuropolB)</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• gegen Entscheidungen des EDSB kann vor dem EuGH Klage erhoben werden, Art. 48</li> </ul>
<b>Einbindung des EuGH</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anwendung des Vorabentscheidungsverfahrens auf das EuropolÜ war nach Art. 35 Abs. 2 EUV-Amsterdam von der Abgabe einer Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des EuGH abhängig</li> <li>• maßgeblich war Art. 2 Europol-Auslegungsprotokoll (Anknüpfungspunkt im EuropolÜ war Art. 40); demnach konnte jeder Mitgliedstaat eine Erklärung abgeben, in der die Zuständigkeit des EuGHs für die Auslegung und Anwendung des EuropolÜ im Wege der Vorabentscheidung anerkannt wird</li> <li>• für das EuropolÜ haben außer Großbritannien alle 14 Mitgliedstaaten eine entsprechende Erklärung abgegeben</li> <li>• ferner war der EuGH zuständig bei Streitigkeiten zwischen Europol-Bediensteten und Europol, Art. 40 Abs. 3</li> <li>• für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates war der EuGH nicht zuständig, Art. 35 Abs. 5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der 21. Erwägungsgrund zum EuropolB stellt zwar zunächst klar, dass Europol weiterhin der gerichtlichen Kontrolle nach den Vorgaben von Artikel 35 EUV-Amsterdam unterliegt</li> <li>• zu beachten sind allerdings die mit dem Vertrag von Lissabon vorgenommenen Veränderungen bezüglich des EuGH, welche dessen Zuständigkeit grundsätzlich auf Europol erweitern (s. oben: Durchsetzung von Individualrechtsansprüchen; beachte: Übergangsfrist)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rolle des EuGH wird im Zuge der EuropolVO ausgebaut</li> <li>• mit Art. 48 (Klage vor dem EuGH gegen Entscheidungen des EDSB) wird die konsequente Umsetzung von Art. 263 AEUV auf sekundärrechtlicher Ebene sichergestellt (s. oben: Durchsetzung von Individualrechtsansprüchen)</li> <li>• im Bereich der Haftung und des Rechts auf Schadensersatz werden ebenfalls Zuständigkeiten des EuGH begründet <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art. 49 Abs. 2: <i>„Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von Europol geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.“</i></li> <li>○ Art. 49 Abs. 4: <i>„Für Streitfälle im Zusammenhang mit dem Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.“</i></li> <li>○ Art. 50 Abs. 1 S. 2 (Schäden infolge fehlerhafter Datenverarbeitung): <i>„Die Person erhebt Klage gegen Europol beim Gerichtshof der Europäischen Union [...].“</i></li> </ul> </li> </ul>

<p><b>Einbindung des Europäischen Parlaments</b></p>	<p><b>Art. 34:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 34 Abs. 1: „Der Vorsitz übermittelt dem Europäischen Parlament jährlich einen Sonderbericht über die von Europol durchgeführten Arbeiten. Das Europäische Parlament wird zu einer etwaigen Änderung dieses Übereinkommens gehört.“</li> <li>• Anmerkung: die begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments auf Grundlage des EuropolÜ wurden indirekt mit Art. 39 des Amsterdamer Vertrags erweitert; demnach muss der Rat das Parlament hören, bevor er eine rechtlich bindende Maßnahme nach Art. 34 Abs. 2 lit. b), c) und d) (Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse und Übereinkommen) verabschiedet; da mehrere Artikel des EuropolÜ festschreiben, dass der Rat die Entscheidung nach Titel VI des EU-Vertrags (a. F.) trifft, muss auch das Parlament zuvor gehört werden; dies betrifft z. B. jede Änderung des EuropolÜ</li> <li>• die sekundärrechtliche Umsetzung dieser primärrechtlichen Vorgabe erfolgte mit dem „Dänischen Protokoll“</li> </ul>	<p><b>Art. 34, 37, 42, 43, 48:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der EuropolB enthält eine Reihe von Regelungen, welche die Rolle des Europäischen Parlaments im Europol-Kontext stärken: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art. 48 (Unterrichtung des Europäischen Parlaments): auf Ersuchen des Europäischen Parlaments treten der Vorsitz des Rates, der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Direktor vor dem Europäischen Parlament auf, um Europol spezifische Fragestellungen zu erörtern (Anmerkung: Hervorzuheben ist, dass künftig die Verpflichtung besteht, diesen Ersuchen von Europol auch nachzukommen)</li> <li>○ Art. 37 Abs. 10 bestimmt, dass folgende Dokumente nach Genehmigung durch den Rat an das Europäische Parlament weiterzuleiten sind: Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben, Entwurf des Stellenplans und endgültiger Haushaltsplan, Arbeitsprogramm für die künftigen Tätigkeiten von Europol und allgemeiner Bericht über die Tätigkeit von Europol im Vorjahr</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit der EuropolVO wird die Rolle des Europäischen Parlaments ausgebaut</li> <li>• die Kontrolle der Tätigkeit von Europol wird vom Europäischen Parlament zusammen mit den nationalen Parlamenten ausgeübt, Art. 51 Abs. 1</li> <li>• zur Durchführung dieser Kontrolltätigkeit wird ein gemeinsamer parlamentarischer Kontrollausschuss eingerichtet, der die politische Kontrolle über Europol ausübt <ul style="list-style-type: none"> <li>○ folgende Befugnisse sind hervorzuheben: der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Exekutivdirektor oder ihre Stellvertreter erscheinen auf Verlangen zur Erörterung u. a. der Organisationsstruktur von Europol und der möglichen Einrichtung neuer Einheiten und Fachzentren, Art. 51 Abs. 2 lit. a); Anhörung des gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses zur mehrjährigen Programmplanung, Art. 51 Abs. 2 lit. c)</li> </ul> </li> <li>• zusätzlich verfügt der gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss über umfangreiche Informationsrechte gegenüber Europol, Art. 51 Abs. 3, 4 und 5</li> </ul>
--	---	---	---

	<p>vom 27.11.2003 (2004/C2/01); der Rat wurde verpflichtet, das Europäische Parlament bei jeder Initiative eines Mitgliedstaates bzw. der Kommission hinsichtlich einer Maßnahme im Sinne von Art. 10 Abs. 1 und 4, Art. 18 Abs. 2, Art. 24 Abs. 7, Art. 26 Abs. 3, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 1, Art. 42 Abs. 2 sowie bei einer Änderung des Übereinkommens bzw. von dessen Anhang zu konsultieren (Dänisches-Protokoll: S. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) wurde ferner festgelegt, dass der Vorsitz des Rates oder dessen Vertreter an Sitzungen des Europäischen Parlaments zur Erörterung von allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit Europol teilnehmen können; der Vorsitz oder dessen Vertreter können vom Europol-Direktor unterstützt werden (Dänisches-Protokoll: S. 7)</li> <li>• im Übrigen wurde mit dem „Dänischen Protokoll“ vom 27.11.2003 (2004/C2/01) eingeführt, dass der Rat den fünfjährigen Finanzplan von Europol zur Unterrichtung an das</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ die von der GKI erstellten Tätigkeitsberichte werden dem Europäischen Parlament zugeleitet, Art. 34 Abs. 6</li> <li>○ nach Art. 42 und 43 ist das Europäische Parlament an der Genehmigung sowie Kontrolle des Haushalts beteiligt</li> <li>○ für die Finanzierung von Europol bedarf es der Zustimmung des Europäischen Parlaments, Art. 42 Abs. 1 S. 2</li> <li>○ das Europäische Parlament ist für die Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich; damit einhergehend ist Europol verpflichtet, dem Europäischen Parlament alle Informationen zu übermitteln, welche es für die ordnungsgemäße Umsetzung des Entlastungsverfahrens benötigt, Art. 43 Abs. 10</li> </ul>	
--	---	--	--

	Europäische Parlament weiterleitet (Dänisches-Protokoll: S. 7)		
<b>Schadensersatzansprüche</b>	<p><b>Art. 38 und 39:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 38 Abs. 1 bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht für Schäden haftet, die aufgrund einer in rechtlicher oder sachlicher Hinsicht fehlerhaften Datenverarbeitung entstanden sind</li> <li>• Art. 38 Abs. 2: sofern sich die fehlerhaften Daten aufgrund einer fehlerhaften Übertragung der Daten oder einer Verletzung der im EuropolÜ festgelegten Pflichten durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten bzw. durch eine fehlerhafte Bearbeitung der Daten durch Europol ergeben haben, so sind dem betroffenen Mitgliedstaaten die Schadensersatzzahlungen zu erstatten</li> <li>• Art. 38 Abs. 3: bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsrat mit einer zwei-Drittel Mehrheit</li> <li>• Art. 39 Abs. 2: Europol ist verpflichtet, den Schaden, der durch ein Verschulden seiner Organe, stellvertretenden Direktoren oder Bediensteten in</li> </ul>	<p><b>Art. 52-54:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 52 und 53 EuropolB entsprechen inhaltliche Art. 38 und 39 EuropolÜ</li> <li>• ergänzt wird das Regelwerk zur Haftung/zum Schadensersatz um die Haftung bei der Teilnahme von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Art. 54</li> <li>• Art. 54 EuropolB übernimmt dabei die bereits im Änderungsprotokoll vom 28.11.2002 (GEG-Protokoll, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 312 vom 16.12.2002) festgehaltene Regelung</li> </ul>	<p><b>Art. 49-50:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit der EuropolVO wird der EuGH in das Haftungsregime im Europol-Kontext eingebunden; z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ „Für Streitfälle im Zusammenhang mit dem Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.“, Art. 49 Abs. 4</li> <li>○ Schäden infolge fehlerhafter Datenverarbeitung: „Die Person erhebt Klage gegen Europol beim Gerichtshof der Europäischen Union [...]“, Art. 50 Abs. 1 S. 2</li> </ul> </li> <li>• neu eingeführt wird mit der EuropolVO die Möglichkeit, einen Anspruch auf Schadensersatz infolge der fehlerhaften/widerrechtlichen Verarbeitung personenbezogener Daten direkt gegenüber Europol und nicht nur über den Umweg eines Mitgliedstaates geltend zu machen, Art. 50 Abs. 1 S. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 S. 2</li> </ul>

	<p>Ausübung ihres Amtes entsteht, zu ersetzen; nach Art. 39 Abs. 3 hat der Geschädigte gegenüber Europol einen Anspruch auf Unterlassung einer Handlung oder auf Widerruf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit dem GEG-Protokoll wird das Haftungsregime um Regelungen im Hinblick auf den Einsatz von Europol-Bediensteten im Rahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen ergänzt, Art. 39a <ul style="list-style-type: none"> <li>○ demnach wird ein Schaden, den ein Europol-Bediensteter verursacht hat, von dem Mitgliedstaat ersetzt, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden entstanden ist; der Schaden wird durch den Mitgliedstaat so ersetzt, wie er ihn ersetzen müssten, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten, Art. 39a Abs. 1</li> <li>○ sofern nicht anders vereinbart, ist Europol zur Erstattung des Schadensersatzes verpflichtet, Art. 39a Abs. 2</li> </ul> </li> </ul>		
<b>Personal</b>	<p><b>Art. 30:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von</li> </ul>	<p><b>Art. 39:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Direktor, die stellvertretenden Direktoren und das Personal von Europol</li> </ul>	<p><b>Art. 53-56:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für das Personal von Europol sind das Beamtenstatut und die</li> </ul>



	<p>Europol dürfen von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder nicht Europol angehörenden Personen Weisungen entgegennehmen oder anfordern; bei der Ausübung ihrer Tätigkeit lassen sie sich von den Zielen und Aufgaben von Europol leiten, Art. 30 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bestimmungen zum Personal werden in dem Personalstatut festgelegt, Art. 30 Abs. 3</li> <li>• zu beachten sind ferner die Regelungen des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol</li> <li>• mit dem GEG-Protokoll wird das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten dahingehend ergänzt, dass Europol-Bediensteten bei der Teilnahme an einer GEG keine Immunität zusteht, Art. 2 GEG-Protokoll</li> </ul>	<p>gelten die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europol-Personal besteht aus Zeit- und/oder Vertragsbediensteten, Art. 39 Abs. 4</li> <li>• ferner können die Mitgliedstaaten nationale Sachverständige zu Europol entsenden; der Verwaltungsrat erlässt diesbezügliche Durchführungsbestimmungen, Art. 39 Abs. 5</li> </ul>	<p>Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einschlägig, Art. 53 Abs. 1 S. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie bereits im EuropolB vorgesehen, besteht das Personal von Europol aus Zeit- und/oder Vertragsbediensteten; einige Zeitplanstellen sind ausschließlich für Bedienstete aus den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgesehen und dürfen maximal einmalig verlängert werden, Art. 53 Abs. 2</li> <li>• weiterhin kann Europol nach wie vor auf abgeordnete nationale Sachverständige zurückgreifen, Art. 56 Abs. 1; für die zu Europol abgeordneten Sachverständigen beschließt der Verwaltungsrat eine Regelung, Art. 56 Abs. 2</li> </ul>
<p><b>Finanzierung</b></p>	<p><b>Art. 35:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Finanzierung erfolgt über Beiträge der Mitgliedstaaten und andere gelegentliche Einnahmen, Art. 35 Abs. 2 S. 1</li> </ul>	<p><b>Art. 42:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unbeschadet anderer Einnahmen erhält Europol einen Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, Art. 42 Abs. S. 1</li> </ul>	<p><b>Art. 57:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Finanzierung von Europol erfolgt, unabhängig von anderen Finanzmitteln, durch einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der EU, Art. 57 Abs. 3</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der 5-jährige Finanzplan wird vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossen</li> <li>• die Kontrolle über die Bindung und Zahlung der Ausgaben sowie Feststellung und Einziehung der Einnahmen obliegt dem Finanzkontrolleur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Finanzierung von Europol bedarf es der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates (Haushaltsbehörde), Art. 42 Abs. 1 S. 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mittel für den Beitrag der EU zu Europol müssen vom Europäischen Parlament und vom Rat genehmigt werden, Art. 58, Abs. 7</li> </ul>
<b>Finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten</b>	-	-	<b>Art. 61:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Art. 61 Abs. 2 darf Europol zur Erfüllung der in Art. 4 genannten Aufgaben Finanzhilfen gewähren</li> <li>• für die Durchführung grenzüberschreitender Operationen und Ermittlungen sowie Schulungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. h) und i) kann Europol die Mitgliedstaaten auch ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziell unterstützen, Art. 61 Abs. 3</li> </ul>